



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 24. Februar 2010

Nummer 7

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Straßenentwurf -
Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008 303

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde

Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg vom 11.01.2010, AZ: 40.9 7171/10.30 304

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der
wirtschaftlichen Stabilisierung und der Zusammenarbeit von Aufgabenträgern
(Schuldenmanagementfonds - SchMF) 305

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ 311

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen 311

Landesumweltamt Brandenburg

Neufassung der Satzung Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ 312

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 19357 Karstädt, OT Pinnow 323

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Erhöhung der Grundwasserfördermengen aus vorhandenen Brunnen in 15890 Eisenhüttenstadt ... 323

Genehmigung für drei Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide,
Ortsteile Klein Leine und Groß Leine 324

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
in Behältern in Verbindung mit einer Biogasanlage in 16845 Barsikow 324

Inhalt	Seite
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“ Verf. Nr.: 1/001/Q	325
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg	
Satzung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg	326
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von stimmberechtigten Regionalräten der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	335
Verwaltungskostensatzung	338
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2010	340
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	341
Aufgebotssachen	365
Insolvenzsachen	365
Bekanntmachungen der Verwalter	366
Registersachen	366
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	366

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Straßenentwurf -

Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nummer 20/2009 - Straßenentwurf
Vom 25. Januar 2010

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

I.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) - Nummer 7/2009 vom 23. Juni 2009 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008“ für den Neubau, die Erweiterung sowie für den Um-, Ausbau von Autobahnen eingeführt und Anwendungshinweise formuliert. Diese Richtlinien gelten auch für autobahnähnliche, zweibahnige Landstraßen von mehr als 15 km Streckenlänge.

Bei den Richtlinien handelt es sich um ein technisches Regelwerk, das neben den planerischen Vorgaben auch verkehrsrechtliche Hinweise beinhaltet.

Die Entscheidungen über verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderung, Markierung) treffen die unteren Straßenverkehrsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, wobei die in den Richtlinien aufgeführten verkehrsrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden können.

Bei der Anwendung der „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008“ sind im Land Brandenburg folgende zusätzliche Regelungen zu beachten:

1. Zur Ausgabe 2008 der RAA sind die Korrekturen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) vom Juli 2008 in den Tabellen 18 (S. 39), 22 (S. 71) und 23 (S. 75) zu beachten.
2. Bei der Ausbildung von Dämmen gehen die RAA unverändert, wie die Regelungen der Vorläuferrichtlinien, von Böschungsneigungen 1 : 1,5 aus. Dies berücksichtigt nicht die Eigenschaften der überwiegend in Brandenburg zur Verfü-

gung stehenden Dammbaustoffe. Um Böschungsneigungen mit 1 : 1,5 zu erreichen, sind dann generell Standfestigkeitsnachweise notwendig und gegebenenfalls entstehen für die Materialanlieferung hochwertiger Baustoffe Mehrwege und damit Mehrkosten. Mit den überwiegend vorhandenen Dammbaustoffen kann eine Böschungsneigung 1 : 1,8 ohne zusätzliche Nachweise realisiert werden.

Hiermit werden die Regelungen des ARS Nummer 7/2009 vom 23. Juni 2009 sowie die „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008“ für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für den Entwurf von autobahnähnlichen, zweibahnigen Landstraßen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden wird die Anwendung dieser Richtlinien in Verbindung mit dem ARS Nummer 7/2009 empfohlen.

II.

Nachfolgende Runderlasse und Regelwerke sind in den Teilen nicht mehr anzuwenden, die durch Regelungen der RAA ersetzt werden:

1. Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - Abteilung 5 - Nummer 13/1999 vom 1. März 1999 (ABl. S. 238)
2. Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - Abteilung 5 - Nummer 22/1997 - Straßenbau - vom 4. Juli 1997 (ABl. S. 653)
3. Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - Abteilung 5 - Nummer 09/2003 - Straßenentwurf - vom 5. August 2003 (ABl. S. 810).

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367, 368), wird die Geltung dieses Runderlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Einführungsdatum befristet.

III.

Die „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008“ sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Dieser Runderlass wird im Internet unter folgender Adresse erreichbar sein:

www.mil.brandenburg.de

**Planfeststellungsbeschluss
des Ministeriums für Infrastruktur und
Landwirtschaft des Landes Brandenburg
vom 11.01.2010, AZ: 40.9 7171/10.30**

Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und
Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde
Vom 9. Februar 2010

Planfeststellung für die Autobahn A 10 - Autobahndreieck (AD) Schwanebeck - 6-streifiger Ausbau der Autobahn A 10 von westlich der Anschlussstelle (AS) Berlin-Weißensee bis östlich des AD Schwanebeck (Betriebs-km 193,700 bis Betriebs-km 2,114) und

grundhafter Ausbau der Autobahn A 11 nördlich des AD Schwanebeck (Betriebs-km 0,000 bis Betriebs-km 2,087) mit der Umgestaltung des AD Schwanebeck unter Einbeziehung der AS Berlin-Weißensee und

Umbau der Landesstraße L 200 zwischen der AS Berlin-Weißensee und dem Ortseingang Schwanebeck sowie

Ergänzung der Bundesstraße B 2 und der Landesstraße L 200 mit einem gemeinsamen Rad-/Gehweg von Lindenberg bis Schwanebeck (ca. 2,4 km),

einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen,

in den Gemarkungen Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Lindenberg und Blumberg (Gemeinde Ahrensfelde), Bernau und Birkholz (Stadt Bernau bei Berlin) (alle Landkreis Barnim), Lehnitz und Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Borgsdorf (Stadt Hohen Neuendorf) sowie Vogelsang (Stadt Zehdenick) (alle Landkreis Oberhavel)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 11.01.2010, AZ: 40.9 7171/10.30, ist der Plan für das o. g. Bauvorhaben gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004, GVBl. I S. 78; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008, GVBl. I S. 42) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

erhoben werden.

Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen - ab Zustellung - die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn nach der Überzeugung des Gerichts deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde.

Nach § 67 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009, BGBl. I S. 2870) muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 Satz 1 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch § 62 Absatz 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008, BGBl. I S. 1010) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Städten Bernau bei Berlin, Zehdenick, Hohen Neuendorf und Oranienburg und in den Gemeinden Panketal und Ahrensfelde während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der genaue Ort und der Zeitraum der Auslegung werden von der Gemeinde in örtlichen Tageszeitungen sowie ortsüblich bekannt gemacht. Auskünfte erteilen:

Stadt Bernau Stadtplanungsamt Marktplatz 2 16321 Bernau bei Berlin	Stadt Zehdenick Sachbereich Planung Falkenthaler Chaussee 1 16792 Zehdenick
Stadt Hohen Neuendorf Bauamt Oranienburger Str. 2 16540 Hohen Neuendorf	Stadt Oranienburg Stadtplanungsamt Schlossplatz 1 16515 Oranienburg
Gemeinde Panketal Fachbereich I Fachamt 61 Schönowener Str. 105 16341 Panketal	Gemeinde Ahrensfelde Fachdienst II - Infrastruktur und Umwelt Dorfstr. 49 16356 Ahrensfelde

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfGBbg).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Ref. 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

**Richtlinie des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
über die Unterstützung
von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung
bei der wirtschaftlichen Stabilisierung
und der Zusammenarbeit von Aufgabenträgern
(Schuldenmanagementfonds - SchMF)**

Vom 1. Februar 2010

I. Zweck, Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg unterstützt Aufgabenträger der Abwasserentsorgung (im Folgenden Aufgabenträger), die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden, durch ein vom Land eingesetztes Beratungsteam und finanzielle Zuwendungen

nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) - Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG.

Ziel der Unterstützungsleistungen ist es zum einen, mit kurzfristigen Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit der Aufgabenträger sicherzustellen. Zum anderen sollen die Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten beseitigt und mittelfristig Strukturen geschaffen werden, die die Aufgabenträger in die Lage versetzen, eigenverantwortlich, effizient und mit vertretbaren Belastungen für die Einwohner die Aufgabe der Abwasserentsorgung wahrzunehmen.

Der Geschäftsbereich der Trinkwasserversorgung kann im Einzelfall nach Votum des Beratungsteams in den Sanierungsprozess einbezogen werden, wenn ohne diese Einbeziehung ein Erfolg versprechende Stabilisierung des Aufgabenträgers nicht möglich ist.

Die Landesregierung sieht in der Schaffung leistungsfähiger und betriebswirtschaftlich sinnvoller Strukturen ein wichtiges Instrument zur Überwindung und Vermeidung von wirtschaftlich schwierigen Situationen bei Aufgabenträgern und fördert deshalb verstärkt Kooperationen und Fusionen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Beihilfungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ausnahmen von der Richtlinie bedürfen der Zustimmung der Regierungskommission Abwasser.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Zuwendungen können im Rahmen der Projektförderung gewährt werden:

1. Zuwendungen für Datenbeschaffung
2. Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit
3. Zuwendungen zur Unterstützung der nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung
4. Zuwendungen zur Förderung der Kooperation und Fusion
5. Zuwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen

Die Kosten der Programmabwicklung werden aus dem Schuldenmanagementfonds getragen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Aufgabenträger - vorrangig Zweckverbände -, die in die Prioritätenliste des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) aufgenommen worden sind. Zuwendungen nach Nummer II.4 dieser Richtlinie können ungeachtet einer Aufnahme in die Prioritätenliste alle Aufgabenträger empfangen.

Aufgabenträger, die nach dem Ergebnis des Statusberichtes keiner Zuwendung bedürfen, und Aufgabenträger, bei denen bereits

der endgültige Sanierungsbeitrag des Landes bestimmt worden ist, können keine weitergehenden Leistungen mehr beanspruchen.

Durch Beschluss der Regierungskommission Abwasser können in begründeten Ausnahmefällen nachträglich Aufgabenträger neu in die Prioritätenliste aufgenommen werden oder Aufgabenträger nach Absatz 2 eine Zuwendung erhalten.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung

Das zuständige Beschlussorgan des Aufgabenträgers muss vor Gewährung einer Zuwendung einer Untersuchung durch ein vom Land eingesetztes Beratungsteam zugestimmt haben.

II. Einzelne Fördertatbestände

1 Zuwendung zur Datenbeschaffung

Der Aufgabenträger kann zur Beschaffung von Grundlagendaten, die für eine Untersuchung des Aufgabenträgers erforderlich sind, eine Zuwendung als rückzahlbare Zuwendung erhalten.

2 Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit

2.1 Liquiditätshilfen zur Bedienung des Kapitaldienstes

2.1.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzung

Der Aufgabenträger ist nicht in der Lage, den Kapitaldienst aus Kommunalkrediten gegenüber Kreditinstituten zu bedienen.

Der Aufgabenträger hat eine Liquiditätsplanung für die auf die Antragstellung folgenden zwölf Monate einzureichen. Diese Liquiditätsplanung ist mindestens vierjährlich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu aktualisieren.

2.1.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf der Grundlage der jährlichen Liquiditätsplanung als zinsfreie rückzahlbare Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Aufgabenträger jeweils für die Dauer eines Jahres bewilligt.

Ausgezahlt wird die Zuwendung zu den feststehenden Schuldendienstterminen aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung für das kommende Quartal in Höhe des Kapitaldienstes, der vom Aufgabenträger in diesem Zeitraum nicht bedient werden kann.

Über die weitere Inanspruchnahme beziehungsweise (Teil-)Rückzahlung der Zuwendung durch den Aufgabenträger entscheidet die Bewilligungsbehörde vierteljährlich aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung.

Die rückzahlbare Zuwendung kann in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden, wenn der Liquiditätsengpass auf-

grund nicht gezahlter Umlageverpflichtungen von Mitgliedsgemeinden im Antragsjahr entstanden ist, deren finanzielle Belastbarkeit überschritten ist.

Die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinden wird dabei in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landrat als allgemeine untere Landesbehörde gemäß Anlage 1 geprüft.

2.2 Rückzahlbare Zuwendungen zum Ausgleich der ausgabewirksamen Verluste des laufenden Geschäftsjahres

2.2.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der Aufgabenträger muss einen Finanzbedarf für das Jahr der Antragstellung aufgrund ausgabewirksamer Verluste gemäß Anlage 2 ermitteln. Dabei werden anstelle der Abschreibungen die planmäßigen Tilgungen berücksichtigt und Erträge sowie Aufwendungen, die nicht zu Einnahmen beziehungsweise Ausgaben führen, berücksichtigt.

Kann der Aufgabenträger die Berechnung nicht selbst vornehmen, unterstützt ihn das Beratungsteam. Der Wirtschaftsprüfer des Aufgabenträgers ist aufzufordern, die ausgabewirksamen Verluste in der Jahresbilanz gesondert auszuweisen.

Der Aufgabenträger hat einen Umlagebescheid in Höhe des Finanzbedarfs für das Antragsjahr zu erstellen und diesen den umlageverpflichteten Gemeinden bekannt zu geben.

Die umlageverpflichteten Gemeinden dürfen für das Jahr der Antragstellung nicht in der Lage sein, diese Umlageverpflichtung in Höhe des Finanzbedarfes zu erfüllen. Die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinden wird dabei in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landrat als allgemeine untere Landesbehörde gemäß Anlage 1 geprüft.

2.2.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als rückzahlbare Zuwendung in Form von Abschlagszahlungen auf die endgültige Zuwendung des Landes zur dauerhaften Stabilisierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem errechneten ausgabewirksamen Verlust. Dabei ist der Teil abzuziehen, den die umlageverpflichteten Mitgliedsgemeinden aufgrund geprüfter Belastbarkeit erbringen können.

3 Maßnahmen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung

3.1 Zuwendungen zur Umsetzung der Zeit- und Maßnahmenpläne

3.1.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein Beschluss des zuständigen Beschlussorgans des Aufgabenträgers über die Durchführung des Zeit- und Maßnahmenplanes.

3.1.2 Art und Umfang; Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als rückzahlbare Zuwendung gewährt.

Zuwendungen können insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die der nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung dienen sollen
- b) die Erstellung von Jahresabschlüssen
- c) den Aufbau einer kaufmännischen Buchhaltung einschließlich einer ordnungsgemäßen Gebühren- und Beitragsverwaltung
- d) die Überprüfung von Gebühren- und Beitragskalkulationen
- e) die Überprüfung von Vertrags- und Satzungswerk
- f) Erstellung von Gutachten zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Zusammenschlüssen und Kooperationen
- g) Finanzierung von Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich an den tatsächlichen Aufwendungen.

3.2 Zuwendungen zur dauerhaften Stabilisierung des Jahresergebnisses

3.2.1 Zuwendungsziel

Ziel der Zuwendung an den Aufgabenträger ist es, ihn in die Lage zu versetzen, am Ende des Betrachtungszeitraumes beständig ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen. Weist ein Aufgabenträger unter Berücksichtigung der ermittelten Zuwendung und eigener Maßnahmen innerhalb des Betrachtungszeitraumes beständig eine unzureichende Liquidität auf, kann die ermittelte Zuwendung mit Zustimmung der Reinergebniskommission Abwasser um den zur Sicherung der Liquidität erforderlichen Betrag erhöht werden. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich längstens bis zum 31. Dezember 2016.

3.2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der Aufgabenträger muss durch das zuständige Beschlussorgan einen vereinbarten Zeit- und Maßnahmenplan beschlossen haben und diesen adäquat umsetzen.

Das Beratungsteam muss festgestellt haben, dass der Aufgabenträger den Ausgleich des negativen Jahresergebnisses nicht oder nicht vollumfänglich durch eigene Maßnahmen in den Bereichen des Ertrages und des Betriebsaufwandes erreichen kann.

Im Bereich des Ertrages können folgende Maßnahmen des Aufgabenträgers in Betracht kommen:

- a) Erheben der nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen Entgelte oder Entgelte in Höhe von mindestens 236 Euro je zentral angeschlossenen Einwohnerwert und Jahr (Berechnung gemäß Anlage 3)
- b) Erheben von kostendeckenden Gebühren bei der mobilen Entsorgung

- c) Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen
- d) Auflösung von Rücklagen, soweit rechtlich zulässig
- e) Erhöhen des Anschlussgrades und Überprüfung der bestehenden Versorgungssituation.

Im Bereich des Betriebsaufwandes können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

- a) Senkung der Ausgaben für Betriebsführerentgelte und Betreiberentgelte
- b) Senkung von Personalkosten
- c) Senkung von Material- und Energiekosten
- d) Senkung von Wartungskosten und sonstigen Dienstleistungsentgelten.

3.2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss gewährt. Die Zuwendungen werden in Abhängigkeit von der Belastbarkeit der umlageverpflichteten Gemeinden gewährt. Die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinden wird dabei in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landrat als allgemeine untere Landesbehörde gemäß Anlage 1 geprüft.

3.2.4 Besonderheiten

Bei den in der Prioritätenliste als „Sonderfälle“ eingestuften Aufgabenträgern gelten die Bestimmungen der Nummer n 3.1 und 3.2 auch ohne eine vorherige Untersuchung durch ein Beratungsteam sinngemäß, so weit eine anderweitige eingehende Prüfung stattgefunden hat.

3.3 Anrechnungsverfahren

Die rückzahlbaren Zuwendungen nach den Nummern II.1, II.2 und II.3.1 können im Rahmen der Entscheidung über eine Zuwendung zur dauerhaften Stabilisierung in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden. Die so umgewandelten Zuwendungen werden dann auf die endgültige Zuwendung nach Nummer II.3.2 angerechnet.

4 Maßnahmen zur Förderung der Kooperation und Fusion

4.1 Zuwendungsempfänger

Abweichend von Nummer I.3 kann jeder Aufgabenträger Zuwendungsempfänger sein, soweit er einen Antrag gestellt hat und einen Kooperationsvertrag abschließt oder einen Zusammenschluss vollzieht. Im Fall eines Beitritts oder einer Eingliederung kann der aufnehmende Aufgabenträger Zuwendungsempfänger sein.

4.2 Zuwendungen zur Durchführung von Kooperationsprojekten

4.2.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Zwischen den beteiligten Aufgabenträgern muss ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden sein. Inhalt dieses Vertrages

muss die Zusammenarbeit in einem oder mehreren Kooperationsprojekten sein. Dem Kooperationsvertrag ist eine Stellungnahme des zuständigen Landkreises beizufügen.

Die Kooperationsprojekte können sich auf den kaufmännischen (Buchstabe a), den technischen (Buchstabe b) und den verwaltungsorganisatorischen Bereich (Buchstabe c) erstrecken. In diesen Bereichen ist der Verwaltungsaufwand für insbesondere folgende Kooperationsprojekte förderungswürdig:

a) Kaufmännischer Kooperationsbereich

- Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen Förderungsvollstreckung
- Zusammenschlüsse zu Einkaufsgemeinschaften
- Zusammenschlüsse zu Einleitergemeinschaften
- Zusammenschlüsse zu Auftragsgemeinschaften für Beratungsverträge und sonstige Dienstleistungserträge.

b) Technischer Kooperationsbereich

- Erstellen von aufgabenträgerübergreifenden Abwasserbeseitigungskonzepten
- Planung, Bau und Unterhaltung von gemeinsamen technischen Einrichtungen und Anlagen
- Entwicklung und Anwendung von innovativen Technologien im Abwasserentsorgungsbereich
- Zusammenführung von bisher getrennten technischen Einrichtungen und Anlagen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist
- gemeinsame Wartung von technischen Einrichtungen und Anlagen
- Aufbau eines gemeinsamen Kontrollsystems für technische Einrichtungen und Anlagen.

c) Verwaltungsorganisatorischer Kooperationsbereich

- Aufbau von gemeinsamen Bürgerserviceeinrichtungen einschließlich einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau einer gemeinschaftlichen Personalverwaltung
- Einrichtung von Jobsharing-Arbeitsplätzen.

4.2.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss gewährt. Die Zuwendung wird einmalig in Höhe der nachgewiesenen Verwaltungskosten für Planung und Einrichtung der Kooperation bis zu einem Höchstbetrag von 52 000 Euro gezahlt. Investitionskosten werden nicht gefördert.

Für jede Vertragsgemeinschaft wird unabhängig von der Reichweite der Kooperation die Zuwendung nur einmal bewilligt. Sofern nicht anders nachgewiesen, erfolgt die Zuwendung zu gleichen Teilen an die Vertragspartner.

4.3 Zuwendungen bei der Unterstützung der Geschäftsführung durch einen qualifizierten Aufgabenträger

4.3.1 Zuwendungsvoraussetzung

Zwischen den beteiligten Aufgabenträgern muss ein Koopera-

tionsvertrag vorliegen, der als Kooperationsleistung mögliche Lösungswege für die Problemfelder der Geschäftsführung des unterstützten Verbandes beinhaltet. Der unterstützende Aufgabenträger stellt dabei seine vorhandenen technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen oder juristischen Kenntnisse zur Verfügung. Er übt eine beratende Funktion aus und hat keine Geschäftsführungsbefugnisse bei dem zu unterstützenden Aufgabenträger.

4.3.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Dem unterstützenden Aufgabenträger werden im ersten Jahr die aus der Tätigkeit nach Nummer II.4.3.1 entstehenden Kosten bis zu 16 000 Euro als verlorener Zuschuss gewährt. Die entstehenden Kosten sind vierjährlich qualifiziert gegenüber dem unterstützten Aufgabenträger abzurechnen und mit einem bestätigten Prüfvermerk von dieser an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

4.4 Zuwendung bei Übertragung der Betriebsführung

4.4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Zwischen den Aufgabenträgern muss ein Vertrag mit dem Inhalt abgeschlossen worden sein, dass der unterstützende Aufgabenträger die Betriebsführung insgesamt oder nur auf einem Teilgebiet übernimmt.

4.4.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Im Fall einer vollständigen Übertragung der Betriebsführung auf einen Aufgabenträger werden einmalig 11 Euro für jeden im Einzugsbereich des übertragenden Aufgabenträgers gemeldeten Einwohner, maximal jedoch 52 000 Euro gezahlt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Sofern nur die kaufmännische oder nur die technische Betriebsführung übertragen wird, halbieren sich die vorgenannten Beträge.

Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss gewährt.

4.5 Zuwendungen bei der Eingliederung, dem Beitritt und bei der Neubildung

4.5.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Aufgabenträger haben eine Genehmigung der Satzungsänderung der Eingliederung, des Beitritts beziehungsweise der Neubildung durch die Kommunalaufsicht nachzuweisen.

4.5.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der aufnehmende Aufgabenträger beziehungsweise der neu gebildete Aufgabenträger erhält folgende Zuwendung als verlorener Zuschuss:

Für den Fall der Eingliederung oder des Beitritts werden einmalig 16 Euro für jeden im Einzugsbereich der fusionierenden Aufgabenträger gemeldeten Einwohner, maximal jedoch 62 000 Euro an den aufnehmenden beziehungsweise neu gebildeten Aufgabenträger gezahlt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Ber-

lin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.

Bei Zusammenschlüssen von mehr als zwei Aufgabenträgern erhöht sich pro weiteren Aufgabenträger der Zuwendungsbetrag pauschal um 26 000 Euro.

Zuwendungen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung nach Nummern II.3.1 und II.3.2 dieser Richtlinie, soweit diese gegenüber dem Aufgabenträger in schwieriger wirtschaftlicher Situation bewilligungsfähig sind, bleiben erhalten.

Zwecks Bewertung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Eingliederungen, Beitritten oder Neubildungen können in deren Vorfeld Gutachten erstellt werden. Diese Gutachten können mit Hilfe von nicht rückzahlbaren Zuwendungen finanziert werden. Die für diesen Zweck gewährten Zuwendungen sind dann rückzahlbar, wenn der Zuwendungsempfänger gutachterliche Handlungsempfehlungen, die wirtschaftliches Stabilisierungspotenzial für den Aufgabenträger erschlossen hätten, nicht umsetzt.

5 Qualifizierungsmaßnahmen

Die Fortbildungsveranstaltungen, die durch das MUGV initiiert und insbesondere von den kommunalen Studieninstituten durchgeführt werden, sind kostenfrei. Darin nicht eingeschlossen sind etwaige Fahrt- und Verpflegungskosten der Teilnehmer. Teilnehmer dieser Fortbildungsveranstaltungen sind Mitglieder der Versammlungen sowie Beschäftigte eines Aufgabenträgers einer Prioritätenliste.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden können kostenfrei an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Lehrgangsgebühren für sonstige Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Stabilisierung stehen, können für Verbandsvorsteher, stellvertretende Verbandsvorsteher, Geschäftsführer sowie Mitarbeiter eines in der Untersuchung befindlichen Aufgabenträgers durch den Schuldenmanagementfonds auf Antrag übernommen werden.

Die Bagatellgrenze der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) vom 24. September 2008 (ABl. S. 2603). Der Zuwendungsbescheid kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Verfahren

1 Antragsverfahren

Anträge auf Leistungen nach dieser Richtlinie sind formlos über die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu richten.

2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die ILB. Das MUGV hat ein Weisungsrecht gegenüber der ILB.

3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Bei mehrjährigen Zuwendungen wird die Förderhöhe jährlich daraufhin überprüft, ob die Zahlungsvoraussetzungen noch vorliegen.

4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abruf des jeweiligen Betrages für die jeweiligen Teilleistungen einen den ANBest-G entsprechenden Zwischenverwendungsnachweis vor, soweit nicht im Bewilligungsbescheid besondere Regelungen getroffen werden.

5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

V. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Anlage 1

Beurteilung der finanziellen Belastbarkeit von (Mitglieds-) Gemeinden gemäß Nummern II.2.1.2, II.2.2.1 und II.3.2.3 der Richtlinie

1 Die Prüfung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

- 1. Stufe - Prüfung der aktuell eingereichten Antragsunterlagen gemäß Haushaltsplan
- 2. Stufe - Prüfung der Jahresrechnungen, wobei die Jahresergebnisse die Entscheidungsgrundlage bilden, ob Zuwendungen in einen verloreneren Zuschuss umgewandelt werden oder zurückzuzahlen sind.

2 Realsteuermehreinnahmen

Geprüft wird, ob alle Einnahmemöglichkeiten aus der Realsteuererhebung durch die Gemeinden ausgeschöpft worden sind. Es wird der Berechnungsmaßstab des § 9 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) zugrunde gelegt. Danach werden die Ist-Einnahmen der Realsteuer n - Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer - mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart des vorvergangenen Jahres verglichen. Liegt der gewogene Durchschnittshebesatz aller Gemeinden einer Steuerart unter dem Hebesatz der Gemeindegrößenklasse, der der Gemeinde zuzuordnen ist, wird der insoweit höhere Hebesatz der Gemeindegrößenklasse zugrunde gelegt.

Anrechnung:

- bei einjährigen Zuwendungen mit 50 Prozent der entgangenen Einnahmen
- bei mehrjährigen Zuwendungen ab dem der Bewilligung folgenden Jahr mit 100 Prozent der entgangenen Einnahmen

3 Freiwillige Ausgaben

Geprüft wird, ob der gemeindliche Zuschuss zu den freiwilligen Ausgaben grundsätzlich nicht 3 Prozent der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes (abzüglich der Fehlbedarfe aus Vorjahren) überschreitet.

Anrechnung:

- überschreitender Anteil zu 100 Prozent

4 Rücklagen

Geprüft werden die Höhe und der Verwendungszweck einer Rücklage.

Anrechnung:

- Sollrücklage (§ 19 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung) bleibt unberücksichtigt
- überschreitender Teil wird zu 100 Prozent angerechnet
- Ausnahme der Anrechnung: soweit Rücklagen unabwiesbaren Zwecken dienen

5 Bagatellgrenze für die Anrechnung

Übersteigt die Summe aller Anrechnungspositionen nicht den Betrag von 2 500 Euro, so findet keine Anrechnung statt.

Anlage 2

Berechnung des ausgabewirksamen Verlustes gemäß Nummer II.2.2.1 der Richtlinie

Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)

zuzüglich Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen:

- + Abschreibungen der Kosten für Inangangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
- + Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
- + Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen
- + Buchverluste aus Anlageabgängen
- + Erhöhung der Wertberichtigungen auf Forderungen ohne Forderungsausfälle
- + Auflösung langfristiger aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
- + Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen
- + Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil
- + Aufwand aus der Berichtigung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse

abzüglich Erträgen, die nicht zu Einnahmen führen:

- Zuschreibungen zum Anlagevermögen
- Herabsetzung der Wertberichtigungen auf Forderungen
- Auflösung passivierter Ertragszuschüsse
- Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil
- Auflösung Fördermittel
- Auflösung langfristiger Rückstellungen
- Auflösung langfristiger passiver Rechnungsabgrenzungsposten

abzüglich Ausgaben, die keine Aufwendungen sind:

- planmäßige Darlehenstilgung
- Zuführung zu langfristigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten
- Inanspruchnahme von langfristigen Rückstellungen

zuzüglich Einnahmen, die keine laufenden Erträge sind:

- + Zuführung zu langfristigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten

(langfristig = über 5 Jahre)

Anlage 3

Berechnung der zu erhebenden Entgelte gemäß Nummer II.3.2.2 der Richtlinie

Berechnung:

Erhebung der Entgelte entsprechend den Einwohnerwerten (EW)

1 Beiträge:

Summe der bisher erhobenen Beiträge = EUR
(ohne Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse)

angeschlossene EW =

Beitrag pro EW = EUR/EW

Jährliche Belastung aus dem Beitrag
= Beitrag pro EW x 0,08059 = EUR/EW/a
(jährliche Belastung pro EW)

2 Gebühren:

Summe der erhobenen Gebühren = EUR/a
(bezogen auf das Vorjahr)

angeschlossene EW =

Gebühr pro EW = EUR/EW/a

3 Gesamtbelastung

Beitrag pro EW = EUR/EW/a

Gebühr pro EW = EUR/EW/a

Summe pro EW = EUR/EW/a

Anlage 4

Verfahren bei der Ermittlung einer endgültigen Zuwendung nach Nummer II.3.2 der SchMF-Richtlinie

Der vom Beratungsteam ermittelte Zuwendungsbedarf zur dauerhaften Stabilisierung des Jahresergebnisses setzt sich wie folgt zusammen:

Verlorene Zuschüsse nach der SchMF-Richtlinie

+ Zuwendung(en) nach Nummer II.1 der SchMF-Richtlinie

+ Zuwendung(en) nach Nummer II.2 der SchMF-Richtlinie

+ Zuwendung(en) nach Nummer II.3.1 der SchMF-Richtlinie

-

geprüfte finanzielle Belastbarkeit der Mitgliedskommunen bezüglich der Zuwendungen nach den Nummer n II.1, II.2 und II.3.1 der SchMF-Richtlinie

=

Summe der verlorenen Zuschüsse und in verlorene Zuschüsse verwandelten Zuwendungen nach den Nummern II.1, II.2 und II.3.1 der SchMF-Richtlinie

+ Zuwendung(en) nach Nummer II.3.2.3 der SchMF-Richtlinie

-

jährlich geprüfte finanzielle Belastbarkeit der Mitgliedskommunen bei Ausreichung in Jahresscheiben

=

endgültige Zuwendung nach Nummer II.3.2 der SchMF-Richtlinie

in

in

in

in

in

in

in

in

in

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“

Ergänzende Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2010

In Ergänzung der Bekanntmachung über das öffentliche Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ vom 22. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 75) wird der Auslegungszeitraum für den Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten bis einschließlich 16. April 2010 bei der folgenden Auslegungsstelle verlängert:

Gemeinde Schorfheide
Finowfurt
Erzbergerplatz 1
16244 Schorfheide

Im Übrigen gilt die Bekanntmachung vom 22. Dezember 2009 weiter.

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
Vom 5. Februar 2010

Entsprechend der Nummer 5.2.5 der Richtlinie zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie mit Wirkung vom 5. Februar 2010 bekannt:

Die Adresse der Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Probleme in der Schwangerschaft - anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der AWO-OPR mit Sitz in Kyritz hat sich geändert.

Die neue Adresse lautet wie folgt:

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Ostprignitz-Ruppin
Gemeinnützige Sozialgesellschaft mbH
Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Probleme in der Schwangerschaft - anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Maxim-Gorki-Str. 30
16866 Kyritz

Telefon: 033971 72085
Telefax: 033971 32493
E-Mail: ingrid.frenzel@awo-opr.de

Neufassung der Satzung Wasser- und Bodenverband „Nuthe“

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 12. Januar 2010

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesumweltamt Brandenburg als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. Dezember 2009, AZ: ÖNW-P 51112/13-2/Ha/09, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung des Verbandsausschusses am 04.08.2009 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 12. Januar 2010

Im Auftrag

Thomas Avermann

Neufassung der Satzung Wasser- und Bodenverband „Nuthe“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ und hat seinen Sitz im Ortsteil Großbeuthen der Stadt Trebbin, Landkreis Teltow-Fläming.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2 der Satzung mit folgender Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Kommunen Nuthetal, Michendorf, Stahnsdorf, Ludwigsfelde, Trebbin, Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Baruth, Jüterbog, Niedergörsdorf, Niederer Flä-

ming sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle zu diesen Kommunen gehörenden Ortsteile, die vollständig der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ unterliegen, sind in der Anlage 2, die nicht Bestandteil der Satzung ist, aufgeführt. Für die Landeshauptstadt Potsdam, die ebenfalls Mitglied in mehreren Verbänden ist, sind in der Anlage 2 die betreffenden Flure näher konkretisiert, die in ihrer Gesamtheit der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ unterliegen. Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet oder beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vgl. Anlage 2. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
- d) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
- e) die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
- f) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

- a) naturnaher Ausbau oder natur naher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind,
- f) Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 und 14 WVG.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband seiner Tochtergesellschaft und Fremdunternehmen.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer als Schaubeauftragten mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubezirken.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubezirke vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

§ 7

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- b) Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
- d) Festsetzung des Sitzungsgeldes für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 10

Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorstand beantragt.

(5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Beiratsmitglieder über die Verbandsversammlung in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig. Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, können diese auch uneinheitlich abstimmen. Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitgliedes übertragen werden.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach der Höhe des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, vgl. § 4 Satz 2 GUV. Für jeweils 1,00 € Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Beitragsbruchteile über 50 Cent werden auf eine ganze Stimme aufgerundet. Beitragsbruchteile unter 50 Cent werden abgerundet.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

§ 12

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen,

wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 13

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und 8 Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 14

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, in geheimer Abstimmung, gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 3 aus dem Kreis des Beirates kommen muss, darf mit der Einschränkung in § 13 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirates gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht kein vom Beirat vorgeschlagenes Beiratsmitglied die erforderliche Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl dieses Vorstandsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden.

(3) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 10 Absatz 9 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt dessen Stellvertreter nach. Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen,

wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung ungültig.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- Festlegung der Prüfstelle zur Prüfung der Jahresrechnung,
- eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,- €, Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffend,
- Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen fünf Zehntel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 17

Vertretungsbefugnis im Verband

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 handelt.

§ 18

Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen der Wirtschaftsplanung. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

§ 19

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Beirats haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld durch den Verband.

§ 20

Verbandsbeirat (§ 2 a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2 a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder. Die in den Verbandsbeirat entsandten Mitglieder sind zur Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Gemäß § 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG ergehen Beschlüsse der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG können die Mitglieder des Verbandsbeirates an Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG ist ihnen auf Verlangen Einsicht in Unterlagen und Belege zu geben.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 21

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2 a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 22

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 23

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus zu erarbeiten. Über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:

a) Festsetzungen

- Festsetzung der Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes
- Festsetzung der Aufwendungen für die Verbandsorgane
- Festsetzung des Jahresflächenbeitrages
- Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Ausgaben
- Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen

b) Erfolgsplan

c) Finanzplan

§ 24

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Wirtschaftsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB.

(3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagenegegenstände einer Rücklage zu.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

(6) Der Verband bedarf für die in § 75 WVG genannten Rechtsgeschäfte der einzelfallbezogenen oder allgemeinen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Bei einer Aufnahme von Darlehen, die über 300 TEUR hinausgehen, ist die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 25

Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 c) über den Wirtschaftsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Ungeplante Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der ungeplanten Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über ungeplante Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer,

soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche ungeplante Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Ungeplante Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 26

Rechnungsprüfung

(1) Der Verband ist verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Der Vorstand stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Der Vorstandsvorsteher beauftragt einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis zum Jahresabschluss zur Kenntnis. Er legt den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vor.

§ 27

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge sind vierteljährlich zu entrichten. Sie sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 28

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 c) trägt gemäß §§ 28 Absatz 3 bis 5 und 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 d) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG, nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 bis 5 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit mit diesen keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 e) und f) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen. Stichtag für die Feststellung der beitragspflichtigen Flächen und die entsprechende Meldung der Mitglieder an den Verband ist der 1. Januar eines jeden Kalenderjahres (Beitragsjahres).

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,

2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Widerspruchsverfahren

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 31

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 32

Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 33

Öffentliche Bekanntmachungen (§ 67 WVG)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam, der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming veröffentlicht. Die Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterzeichnen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 34

Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen und des Benehmens des Verbandsbeirates. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 35

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesumweltamtes Brandenburg. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

§ 36

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 37

Inkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 1992 (ABl. S. 2359), geändert durch die Satzungsänderung vom 22. Januar 1997 (ABl./AAnz. S. 255) außer Kraft.

Anlage 1: Karte des Verbandsgebietes

Anlage 2: Mitgliederverzeichnis

Ausgefertigt:

Großbeuthen, den 04.01.2010

G. Ling

Verbandsvorsteher

Zado

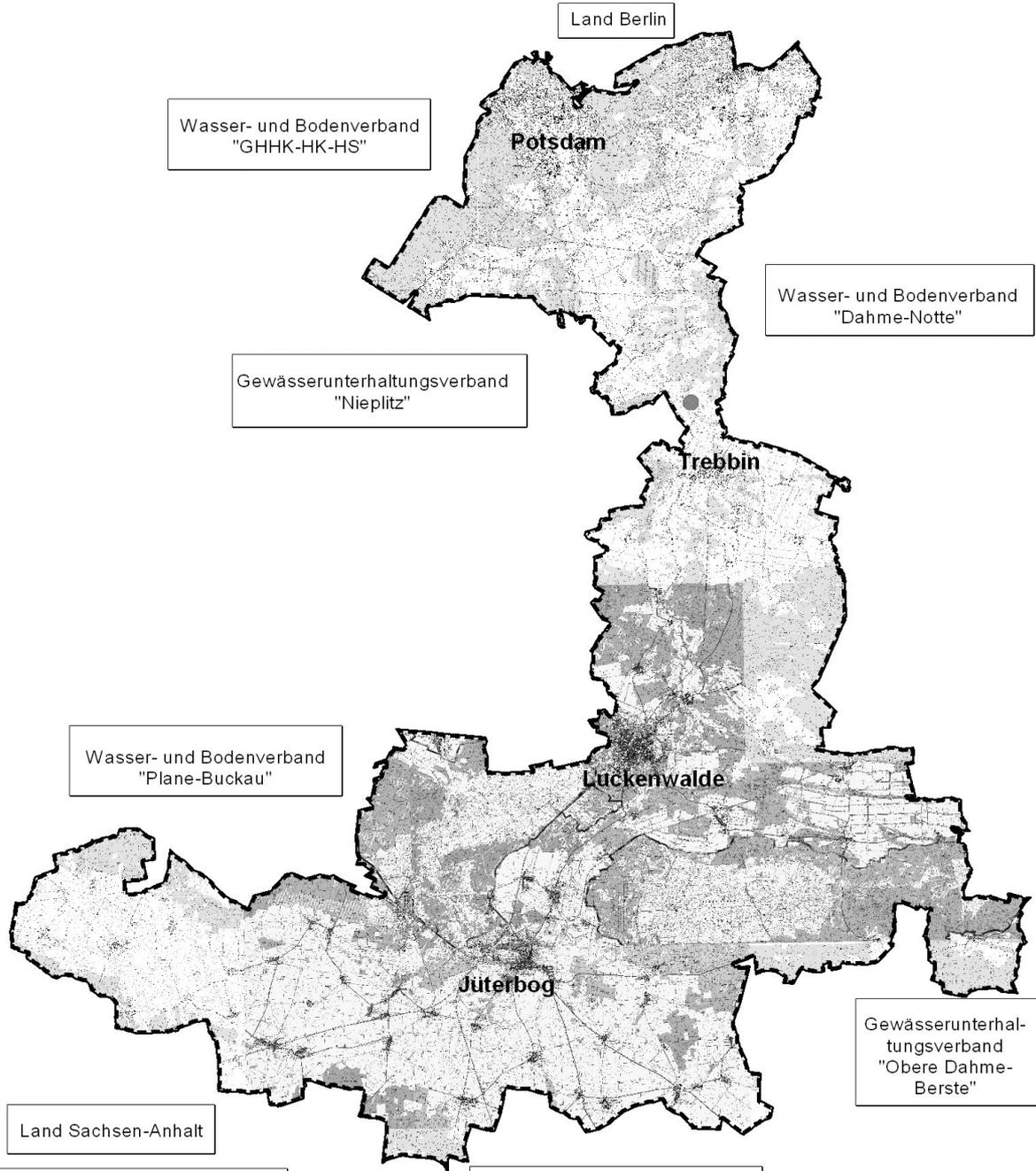
Ausschussmitglied

F. Liese

Geschäftsführer

Verbandsgebiet
Wasser- und Bodenverband "Nuthe"

Anlage 1



Legende

 Verbandsfläche

Maßstab
1: 275 000


0 2 4 6 8 10
Kilometers

Anlage 2**Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“****1. Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke**

- 1.1 Die Bundesrepublik Deutschland
- 1.2 Das Land Brandenburg
- 1.3 Das Land Berlin
- 1.4 Landkreis Teltow-Fläming
- 1.5 Landkreis Potsdam-Mittelmark

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 GUVG für die in ihrem Eigentum stehenden und alle übrigen, jeweils in der Gemeinde liegenden Grundstücke im Verbandsgebiet, die nicht einem Mitglied gemäß § 2 Absatz Nummer 1 GUVG zugeordnet sind

2.1 Landeshauptstadt Potsdam mit den Flächen

Potsdam	Gemarkung Potsdam	Flur 4, 7 bis 14, 16, 30
Babelsberg	Gemarkung Babelsberg	Flur 1 bis 23
Drewitz	Gemarkung Drewitz	Flur 1 bis 14

2.2 Gemeinde Nuthetal mit den Ortsteilen

Bergholz-Rehbrücke	Gemarkung Bergholz-Rehbrücke	gesamte Flure
Fahlhorst	Gemarkung Fahlhorst	gesamte Flure
Nudow	Gemarkung Nudow	gesamte Flure
Philippsthal	Gemarkung Philippsthal	gesamte Flure
Saarmund	Gemarkung Saarmund	gesamte Flure

2.3 Gemeinde Kleinmachnow

Kleinmachnow	Gemarkung Kleinmachnow	gesamte Flure
--------------	------------------------	---------------

2.4 Stadt Teltow mit den Ortsteilen

Teltow	Gemarkung Teltow	gesamte Flure
Ruhlsdorf	Gemarkung Ruhlsdorf	gesamte Flure

2.5 Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen

Michendorf	Gemarkung Michendorf	gesamte Flure
Langerwisch	Gemarkung Langerwisch	gesamte Flure
Wilhelmshorst	Gemarkung Wilhelmshorst	gesamte Flure

2.6 Gemeinde Stahnsdorf mit den Ortsteilen

Stahnsdorf	Gemarkung Stahnsdorf	gesamte Flure
Güterfelde	Gemarkung Güterfelde	gesamte Flure
Schenkenhorst	Gemarkung Schenkenhorst	gesamte Flure
Sputendorf	Gemarkung Sputendorf	gesamte Flure

2.7 Stadt Ludwigsfelde mit den Ortsteilen

Ahrensdorf	Gemarkung Ahrensdorf	gesamte Flure
Gröben	Gemarkung Gröben	gesamte Flure
mit Schiaß,	Gemarkung Schiaß	gesamte Flure
Mietgendorf und	Gemarkung Mietgendorf	gesamte Flure
Jütchendorf	Gemarkung Jütchendorf	gesamte Flure
Siethen	Gemarkung Siethen	gesamte Flure

2.8 Stadt Trebbin mit den Ortsteilen

Trebbin	Gemarkung Trebbin	gesamte Flure
Christinendorf	Gemarkung Christinendorf	gesamte Flure
Großbeuthen mit Kleinbeuthen	Gemarkung Großbeuthen	gesamte Flure
Klein Schulzendorf	Gemarkung Klein Schulzendorf	gesamte Flure
Kliestow	Gemarkung Kliestow	gesamte Flure
Löwendorf	Gemarkung Löwendorf	gesamte Flure
Lüdersdorf	Gemarkung Lüdersdorf	gesamte Flure
Trebbin	Gemarkung Trebbin	gesamte Flure
Wiesenhagen	Gemarkung Wiesenhagen	gesamte Flure

2.9 Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit den Ortsteilen

Ahrensdorf	Gemarkung Ahrensdorf	gesamte Flure
Dümde	Gemarkung Dümde	gesamte Flure
Gottow	Gemarkung Gottow	gesamte Flure
Holbeck	Gemarkung Holbeck	gesamte Flure
Jänickendorf	Gemarkung Jänickendorf	gesamte Flure
Liebätz	Gemarkung Liebätz	gesamte Flure
Lynow	Gemarkung Lynow	gesamte Flure
Märtensmühle	Gemarkung Märtensmühle	gesamte Flure
Ruhlsdorf	Gemarkung Ruhlsdorf	gesamte Flure
Scharfenbrück	Gemarkung Scharfenbrück	gesamte Flure
Schönefeld	Gemarkung Schönefeld	gesamte Flure
Schöneweide	Gemarkung Schöneweide	gesamte Flure
Stülpe	Gemarkung Stülpe	gesamte Flure
Woltersdorf	Gemarkung Woltersdorf	gesamte Flure

2.10 Stadt Luckenwalde mit den Ortsteilen

Luckenwalde	Gemarkung Luckenwalde	gesamte Flure
Kolzenburg	Gemarkung Kolzenburg	gesamte Flure

2.11 Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen

Feldheim	Gemarkung Feldheim	gesamte Flure
Lobbese	Gemarkung Lobbese	gesamte Flure
Marzahna	Gemarkung Marzahna	gesamte Flure

2.12 Stadt Baruth mit den Ortsteilen

Ließen	Gemarkung Ließen	gesamte Flure
Merzdorf	Gemarkung Merzdorf	gesamte Flure

2.13 Stadt Jüterbog mit den Ortsteilen

Grüna	Gemarkung Grüna	gesamte Flure
Jüterbog	Gemarkung Jüterbog	gesamte Flure
Kloster Zinna	Gemarkung Kloster Zinna	gesamte Flure
Markendorf	Gemarkung Markendorf	gesamte Flure
Neuheim	Gemarkung Neuheim	gesamte Flure
Neuhof	Gemarkung Neuhof	gesamte Flure
Werder	Gemarkung Werder	gesamte Flure

2.14 Gemeinde Niedergörsdorf mit den Ortsteilen

Altes Lager	Gemarkung Altes Lager	gesamte Flure
Blönsdorf	Gemarkung Blönsdorf	gesamte Flure
Bochow	Gemarkung Bochow	gesamte Flure
Danna	Gemarkung Danna	gesamte Flure
Dennewitz	Gemarkung Dennewitz	gesamte Flure
Malterhausen	Gemarkung Malterhausen	gesamte Flure
Niedergörsdorf	Gemarkung Niedergörsdorf	gesamte Flure
Oehna	Gemarkung Oehna	gesamte Flure
Rohrbeck	Gemarkung Rohrbeck	gesamte Flure
Schönefeld	Gemarkung Schönefeld	gesamte Flure
Seehausen	Gemarkung Seehausen	gesamte Flure
Wergzahna	Gemarkung Wergzahna	gesamte Flure

2.15 Gemeinde Niederer Fläming mit den Ortsteilen

Borgisdorf	Gemarkung Borgisdorf	gesamte Flure
Hohenahlsdorf	Gemarkung Hohenahlsdorf	gesamte Flure
Hohengörsdorf	Gemarkung Hohengörsdorf	gesamte Flure
Riesdorf	Gemarkung Riesdorf	gesamte Flure
Sernow	Gemarkung Sernow	gesamte Flure
Werbig	Gemarkung Werbig	gesamte Flure

Großbeuthen, den 04.01.2010

G. Ling
Verbandsvorsteher

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage in 19357 Karstädt, OT Pinnow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. Februar 2010

Die Landgenossenschaft Pröttlin e.G., Hauptstraße 30, 19357 Karstädt, OT Pröttlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in der Gemarkung **Pinnow** (Landkreis Prignitz), **Flur 7 Flurstück 10** **gelegene Biogasanlage wesentlich zu ändern.**

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Erhöhung der Grundwasser-
fördermengen aus vorhandenen Brunnen
in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. Februar 2010

Die Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt, vertreten durch den Geschäftsführer,

beabsichtigt die Erhöhung der Grundwasserfördermengen aus vorhandenen Brunnen. Das Landesumweltamt als obere Wasserbehörde führt auf Antrag ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach §§ 2, 3 Absatz 1 Nummer 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch.

Beantragt wird die Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge von derzeit $Q_{\max} = 2.500 \text{ m}^3/\text{d}$ ($Q_{365} = 1.680 \text{ m}^3/\text{d}$) auf $Q_{\max} = 5.000 \text{ m}^3/\text{d}$ ($Q_{365} = 3.360 \text{ m}^3/\text{d}$).

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 3.1 der Anlage zu § 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) (G aufgeh. durch Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 G v. 31.07.2009 I 2585 mWv 01.03.2010)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für drei Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, Ortsteile Klein Leine und Groß Leine

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. Februar 2010

Der Firma Windpark Märkische Heide GmbH, Försthausstraße 2 in 82031 Grünwald wurde im Teilwiderspruchsverfahren die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 288 so wie in der Gemarkung Groß Leine, Flur 1, Flurstücke 102 und 144 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Entscheidung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Nabenhöhe von 125 m und einer Leistung je Anlage von 2,0 MW_{el}.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Entscheidung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **25.02.2010 bis 10.03.2010** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmi-

gungsverfahrensstelle, Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern in Verbindung mit einer Biogasanlage in 16845 Barsikow

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. Februar 2010

Die Firma KML Bio-Energie GmbH in 16540 Hohen Neuendorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern in Verbindung mit einer Biogasanlage in der Gemarkung Barsikow, Flur 3, Flurstücke 86/4, 151, zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-487 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Plan über die
gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
im Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“
Verf. Nr.: 1/001/Q**

Bekanntmachung des Landesamtes für
Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
als obere Flurbereinigungsbehörde
Vom 8. Februar 2010

Die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna führt das Bodenordnungsverfahren Kloster Zinna nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Ver-

bindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellten Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um den Bau von landwirtschaftlichen Wegen und Kreuzungsbauwerken.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt **zwei Wochen vom 01.03.2010 bis einschließlich 15.03.2010 zur Einsicht beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, Thälmannstr. 11, in 14656 Brieselang** aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg

Satzung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg beschließt gemäß § 105 Abs. 1 S. 2, § 106 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), folgende geänderte Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen

Handwerkskammer Frankfurt (Oder) -
Region Ostbrandenburg.

Ihr Sitz ist Frankfurt (Oder), Bahnhofstraße 12.

(2) Der Kammerbezirk umfasst die Kreise

- Oder-Spree,
- Märkisch-Oderland,
- Barnim,
- Uckermark,
- und die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

(3) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören gem. § 90 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirkes sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere:

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gem. § 90 Abs. 3 und 4 HwO zu führen,
4. die Berufs- und die überbetriebliche Ausbildung zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildende) zu fördern und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen,
5. eine Gesellenprüfungs- sowie Abschlussprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme von Gesellen- sowie Abschlussprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen. Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung ist insbesondere von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen, wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 S. 3 HwO Gebrauch machen will:
 - a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses;
 - b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses;
 - c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen;
 - d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten;
 - e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen;
 - f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen.

Die Handwerkskammer hat die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellen- und Abschlussprüfungen zu überwachen,
6. eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zu errichten sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse des zulassungspflichtigen Handwerks zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 HwO zu treffen,
7. eine Fortbildungsprüfungsordnung zu erlassen und für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen Prüfungsausschüsse zu errichten,

8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu übernehmen sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbe- und Innovationsförderstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,
9. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
10. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, die Innungskrankenkassen und Kooperationseinrichtungen, zu fördern,
11. die Formgestaltung, Technologie und Innovation zu fördern,
12. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
13. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
14. die Unterstützung und Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen,
15. die Maßnahmen zur Unterstützung Notleidender Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
16. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz, Satzung und die anderen rechtsaufsichtlichen Vorschriften der Handwerkskammer beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Der § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 gilt für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaf-

fen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

§ 3 Organe

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

(2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden für Auslagen und Zeitaufwand Ersatz und Entschädigung nach den vom Vorstand zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Gewährung pauschalierter Sätze ist zulässig.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A zur HwO bzw. dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B 1 oder B 2 zur HwO beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Den Mitgliedern der Vollversammlung werden für Auslagen und Zeitaufwand Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Gewährung pauschalierter Sätze ist zulässig. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Mitglieder der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§ 5 Mitglieder der Vollversammlung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 36, und zwar 17 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, 4 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage B 1, 3 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes einschließlich der Gewerbetreibenden gem. § 90 Abs. 3

und 4 HwO sowie 12 Arbeitnehmervertreter, die in Betrieben des Handwerks oder des handw erksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

A.	Gewerbe gemäß Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke)	Selbstständige	Arbeitnehmer
I	Gruppe der Bau- und Ausbau-Gewerbe (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stukkateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger)	4	2
II	Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer)	6	4
III	Gruppe der Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer)	2	1
IV	Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer)	2	1
V	Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege und Glas- und sonstige Gewerbe (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Zahntechniker, Friseure, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkaniseure und Reifenmechaniker, Seiler)	3	1
B.	Gewerbe gemäß B 1 (zulassungsfreie Handwerke)	4	2
	Gewerbe gemäß Anlage B 2 (handwerksähnliche Gewerbe) und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO, letztere nur Arbeitgeber	3	1

(3) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2 : 1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2 : 1 entsprechen.

(4) Die Wahl richtet sich nach den Grundsätzen des § 95 HwO das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der HwO). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(5) Die Vertreter der Arbeitnehmer scheidern bei einem Wechsel in die Selbstständigkeit aus ihrem Amt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer wohnhaft sind, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit; jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6 Stellvertreter

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 7 Nachwahl

Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder der Selbstständigen oder der Mitglieder der Arbeitnehmer aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die oberste Landesbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl zum Ersatz der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8 Zuwahl

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens 6 sachverständigen Personen ergänzen (§ 93 Abs. 4 HwO). Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.
- (2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode. Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9 Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:
1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
 3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern auch die des Hauptgeschäftsführers,
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
 7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
 8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
 - 8a. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 9 Abs. 2 a HwO
 9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
 10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
 11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnung,
 12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
 13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung,
 14. die Änderung der Satzung.
- (2) Die nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nrn. 5, 10 bis 12 und 14

sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 10 Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Vollversammlung der Handwerkskammer hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die oberste Landesbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11 Einberufung von Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand, die Ausschüsse und der Hauptgeschäftsführer.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6 der Satzung) anzeigen.
- (3) Die oberste Landesbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.
- (4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die oberste Landesbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12 Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder betreffen, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

Nachträgliche Zulassung von Anträgen

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der obersten Landesbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und den Stellvertretern zu übersenden.

§ 14

Eilbeschlüsse

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit ausführlicher Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

§ 15

Wahlen

(1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 S. 1 Anwendung; im Übrigen gilt § 18.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Vorstand

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und 9 weiteren Mitgliedern, von denen 3 Arbeitnehmervertreter sein müssen. Die Vizepräsidenten übernehmen bei Abwesenheit des Präsidenten gemeinsam die Vertretung.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nicht Kreishandwerksmeister, Innungsoberrmeister oder Fachverbandsvorsitzender sein. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sollten nicht Kreishandwerksmeister oder Fachverbandsvorsitzender sein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahlen sind zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den weiteren Mitgliedern des Vorstandes werden für Auslagen und Zeitaufwand Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Gewährung pauschalierter Sätze ist zulässig. § 4 Abs. 3 S. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18

Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Vorstandes

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der

Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen bis zu zwei Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, für den neue Wahlvorschläge zulässig sind.

(2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur HwO, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(4) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist der obersten Landesbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 19

Verwaltung und Vertretung der Handwerkskammer

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet gemeinsam mit der Geschäftsführung die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

(2) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, unterzeichnet sein.

(3) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; insoweit vertritt er die Handwerkskammer.

§ 20

Vorstandssitzungen

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer laden gemeinsam schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes betreffen, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

§ 21

Ausschüsse, deren Wahl und Beschlussfassung

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse. Für bestimmte Angelegenheiten können besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Den Mitgliedern der Ausschüsse werden für Auslagen und Zeitaufwand Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Gewährung pauschalierter Sätze ist zulässig. § 4 Abs. 3 S. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 22

Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. der Gewerbe- und Innovationsförderausschuss,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 23**Wahl der ständigen Ausschüsse**

(1) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Der Vorsitzende eines Ausschusses wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahlen sind zulässig. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 24**Beschlussfassung in den Ausschüssen**

(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 25**Berufsbildungsausschuss**

(1) Für die Errichtung und die Tätigkeit des Berufsbildungsausschusses für Ausbildungsberufe der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes gelten die entsprechenden Bestimmungen der HwO. Die Zusammensetzung der Vertreter der Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuss erfolgt entsprechend § 77 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz.

(2) Die Dauer der Tätigkeit der Mitglieder im Berufsbildungsausschuss beträgt längstens 5 Jahre.

§ 26**Gewerbe- und Innovationsförderausschuss**

(1) Der Gewerbe- und Innovationsförderausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muss Handwerker mit hoher Fachkompetenz sein. Daneben müssen zwei weitere Mitglieder selbstständige Handwerker oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe und zwei weitere Mitglieder Arbeitnehmer sein.

(2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbe- einschließlich Innovationsförderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbe- und Innovationsförderausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

§ 27**Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die alle nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zwei Mitglieder müssen selbstständige Gewerbetreibende und ein Mitglied Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein.

(2) Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Handwerkskammer einschließlich der Jahresrechnung geprüft.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung aller für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere auf die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung sowie der Grundsätze der Landeshaushaltsordnung.

Insbesondere ist zu prüfen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
- c) die Vermögensmittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwandt wurden,
- d) der Vermögensnachweis ordnungsgemäß erbracht ist.

(4) Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 28**Gesellenprüfungsausschüsse**

(1) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf zur Abnahme von Gesellenprüfungen für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen zur Abnahme der Gesellenprüfungen nach § 33 Abs. 1 HwO und § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung ermächtigt hat.

(2) Für die Errichtung und die Tätigkeit der Gesellenprüfungsausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen der HwO

(3) Die Gesellenprüfungsausschüsse sind auch für die Abnahme der Zwischenprüfungen in Handwerksberufen zuständig.

§ 29**Abschlussprüfungsausschüsse**

(1) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf zur Abnahme von Abschlussprüfungen für nichthandwerkliche Ausbildungsberufe Abschlussprüfungsausschüsse.

(2) Für die Errichtung und die Tätigkeit der Abschlussprüfungsausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Die Abschlussprüfungsausschüsse sind auch für die Abnahme der Zwischenprüfungen in nichthandwerklichen Berufen zuständig.

§ 30 Prüfungsordnung

(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellen- und Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.

(2) Die Gesellen- und Abschlussprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 31 Kosten und Gebühren der Prüfungen

Die Kosten für die Abnahme der Prüfung trägt auf Grundlage der Prüfungsordnungen die Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft oder Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

§ 32 Fortbildungsprüfungsausschüsse

(1) Fortbildungsprüfungsausschüsse können nach Bedarf zur Abnahme von Fortbildungsprüfungen gebildet werden. Dabei finden die Bestimmungen der Handwerksordnung bzw. des Berufsbildungsgesetzes über die Errichtung und Tätigkeit der Gesellenprüfungsausschüsse bzw. der Abschlussprüfungsausschüsse entsprechend Anwendung.

(2) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 HwO nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

§ 33 Meisterprüfungsausschüsse

Für die Bildung von Meisterprüfungsausschüssen findet § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung Anwendung. Die Vorgaben des § 51b HwO sind zu beachten; § 34 Abs. 6 S. 1 und Abs. 7 HwO gilt entsprechend.

§ 34 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Kammer werden auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes, der Ge-

setze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Leitungsdokumente der Kammer durch den Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.

(2) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Mitarbeitern der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(3) Der Hauptgeschäftsführer und der bzw. die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

(4) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein Geschäftsführer als ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der obersten Landesbehörde anzuzeigen.

(5) Die Beschäftigung des Hauptgeschäftsführers im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand mit ihm abzuschließen ist. Für die Unterzeichnung des Dienstvertrages gilt Abs. 6. Dienstverträge für den bzw. die weiteren Geschäftsführer werden vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.

(6) Den Dienstvertrag unterzeichnen für den Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Die Einstellung der leitenden Mitarbeiter erfolgt nach Beratung im Vorstand durch den Hauptgeschäftsführer. Deren Dienstverhältnisse und die Dienstverhältnisse der anderen Mitarbeiter sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Grundsätze der Gehaltsentwicklung für die Mitarbeiter werden durch die Vollversammlung beschlossen.

(7) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter.

(8) Der Hauptgeschäftsführer und der bzw. die Geschäftsführer haben das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder sie noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören.

Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der obersten Landesbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 35 Beauftragte

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und An-

ordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 36 Auskunftspflicht

(1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer auf der Grundlage des § 17 HwO die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume und Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird inso weit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 37 Ordnungsgeld

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR festsetzen.

(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Anordnung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 S. 1 HwO eingezogen und beigetrieben.

§ 38 Haushalt, Rechnungslegung, Haushaltsplan

(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Alljährlich haben der Vorstand und die Geschäftsführung über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.

(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.

(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

§ 39 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand und die Geschäftsführung der Handwerkskammer haben für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.

(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

(3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine externe und unabhängige Prüfinstitution mit regelmäßig wechselnden Prüfern, die entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Rechnungsprüfungsausschuss, zwei Ausfertigungen sind der obersten Landesbehörde zuzuleiten.

§ 40 Geltende Vorschriften

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der obersten Landesbehörde zu genehmigen ist.

§ 41 Aufsicht

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der HwO. Soweit die Landesregierung die Zuständigkeiten nach den

§§ 7a, 7b, 8 und 9 HwO auf die Handwerkskammern übertragen hat, übt die oberste Landesbehörde auch die Fachaufsicht aus.

§ 42 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer werden in der Zeitschrift „Deutsches Handwerksblatt Magazin der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg“ veröffentlicht.

§ 43 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Der vorstehende Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg vom 25.11.2009 wurde am 13.01.2010 durch das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg genehmigt. Der Beschluss wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), 15.01.2010

Wolf-Harald Krüger
Präsident

Wolfgang Zithier
Hauptgeschäftsführer

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von stimmberechtigten Regionalräten der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 21. Dezember 2009

Auf Grund der § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Regionalplanung und die Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/03 [Nr. 01], S. 2) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 08], S. 96), § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom

23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit Beschluss 04/2009 vom 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sitzungsgeld

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes wird ein Sitzungsentgelt gewährt. Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten kein Sitzungsgeld. Das Entgelt für die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und von Ausschüssen beträgt pauschal 13,00 EUR.

§ 2 Verdienstausschlag

(1) Ehrenamtlich Tätige werden für ihren eingetretenen Verdienstausschlag entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten keinen Verdienstausschlag.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Zeit vom Verlassen des Arbeitsplatzes, um auf direktem Wege zum Sitzungsort zu gelangen und zurück (Ende der Arbeitszeit beachten) wird berücksichtigt.

(3) Der Verdienstausschlag ist durch Vorlage einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen, aus der hervorgeht, dass der Arbeitgeber die ausgefallene Zeit nicht bezahlt hat.

(4) Der Verdienstausschlag wird auf 8 Stunden pro Tag und auf 35 Stunden monatlich begrenzt.

(5) Der Verdienstausschlag wird auf einen Höchstbetrag von 10 € je Stunde begrenzt.

(6) Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(7) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von 10 € je Stunde gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder eine Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 3 Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstverrichtung außerhalb des Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2

eine nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Es findet die Reisekostenstufe eines Hauptverwaltungsbeamten Anwendung.

(2) Reisekostenvergütung für Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen wird nur auf Anordnung und mit Genehmigung durch den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft gewährt.

(3) Fahrten zu Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und von Ausschüssen sind keine Dienstreisen in diesem Sinne. Fahrtkosten zu Sitzungen an Orte, die außerhalb des Wohnortes von ehrenamtlich Tätigen liegen, werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 04.12.1997 außer Kraft.

Neuruppin, den 21.12.2009

Hans Lange

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Beantragung von Entschädigungen lt. Entschädigungssatzung vom 01.01.2010

Zur Gewährleistung und Erstattung der Entschädigung ist es erforderlich, das Antragsformular immer vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von stimmberechtigten gewählten Regionalräten der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.

Sitzung am: Sitzungsbeginn:Uhr
 Sitzungsende:Uhr

Name/Vorname:

Wohnort:

Die Überweisung der Entschädigung soll erfolgen auf das nachfolgende Konto:

Konto-Nummer: BLZ:

Kreditinstitut:

Ich beantrage hiermit: (von der Planungsstelle auszufüllen)

- 1. Sitzungsgeld gemäß § 1 Entschädigungssatzung 13,00 €
- 2. Verdienstaufschlag gemäß § 2 Entschädigungssatzung (Bescheinigung ist beigelegt) = €
 Anfahrt: Arbeitsstelle / Wohnung von: Uhr
 Rückfahrt: Arbeitsstelle / Wohnung an: Uhr
- 3. Fahrkostenerstattung
 priv.-eig. PKW insg. km a 0,20 € = €
 öffentl. Verkehrsmittel (Beleg) insg. € = €
 gesamt: €

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die eingesetzten Ausgaben sind mir tatsächlich entstanden.

Datum: Unterschrift: Leiter d. Regionalen Planungsstelle:

Verwaltungskostensatzung

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Vom 21. Dezember 2009

Auf Grund der § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Regionalplanung und die Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/03, [Nr. 01], S. 2) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 08], S. 96), § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) und § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit Beschluss 05/2009 vom 21.12.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für einzelne Leistungen in Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, die auf Antrag oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten erbracht worden sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung im Zusammenhang mit dem Gebührentarif Verwaltungsgebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen oder anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Leistungen, die in Wahrnehmung der Aufgabe gem. § 4 Abs. 2 S. 1 RegBkPIG wahrgenommen werden, sind die Kosten gemäß § 10 RegBkPIG zu erstatten.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit durch die Verwaltungskostensatzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erbracht werden.

(2) Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Landkreise, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

2. der Bund und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
4. Angehörige von Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen im Rahmen ihrer Lehre.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 3

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.

§ 4

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Leistung beantragt hat oder wen sie unmittelbar begünstigt,
2. wer die Kostenschuld durch eine vor dem Kostengläubiger abgegebene Erklärung mit dessen Zustimmung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif.

(2) Bei Leistungen, für die der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, wird die Gebühr nach dem mit der Vornahme verbundenem Aufwand und nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten bemessen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.

(2) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

(3) Die Erbringung der kostenpflichtigen Leistung kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(4) Ist mit kostenpflichtigen Leistungen der Versand oder die

elektronische Übermittlung verbunden, ist im Voraus eine Sicherheitsleistung in voller Höhe der Gebühren zu entrichten.

§ 7

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft festgesetzt.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen hervorgehen

1. der Kostengläubiger
2. der Kostenschuldner
3. die kostenpflichtige Leistung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen, sie ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 8

Auslagen

(1) Werden bei einer Handlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Handlung gebührenfrei ist.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Neuruppin, den 21.12.2009

Hans Lange

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel

Anlage Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Tarifstelle [EUR]	Gegenstand	Gebühr
1.	Akteneinsicht und Auskunft	
1.1	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	0 - 100
1.2	schriftliche Auskunft (je angefangene Stunde)	29
2.	Anfertigung von Kopien und Computerausdrucken	
2.1	A4-Seite für die ersten 50 Seiten (danach)	0,50 (0,25)
2.2	A3-Seite für die ersten 50 Seiten (danach)	1,00 (0,50)
3.	Kartenausdrucke	
3.1	A4	10
3.2	A3	15
3.3	A2 bis A0	25
4.	Pläne	
4.1	gedruckt und gebunden (nach Umfang)	30 - 100
4.2	auf CD	30
4.3	als Shape-Dateien	100
5.	digitale Daten	
5.1	Standortkoordinaten der Windenergieanlagen (je Standort/Genehmigungsstand)	5 - 10
5.2	Anfertigung von GIS gestützten thematischen Karten (je angefangene Stunde)	45
6.	Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung	in voller Höhe

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2010**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 21. Dezember 2009

Auf Grund § 76 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr 14], S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, 329) i.V. mit § 17 Abs. 1 Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 22. Juni 2005 (ABl./AAnz./05, [Nr. 34], S. 1214) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 10. März 2009 (ABl./09, [Nr 22], S. 1134) und Art. 4 Abs. 3 Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit Beschluss 07/2009 vom 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|---------------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 439.150,00 € |
| in der Ausgabe auf | 439.150,00 € |
|
 | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 29.000 € |
| in der Ausgabe auf | 29.000 € |

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des RegBkPIG trägt das Land Brandenburg durch eine jährliche Zuweisung die Kosten, die den Regionalen

Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben entstehen.

Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung (gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG) bei Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben sowie für Ausgaben des Vermögenshaushaltes/Investitionen für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft (gem. § 5 RegBkPIG) bzw. die Regionale Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2010 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 15.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Die im Haushaltsplan aufgeführten Ansätze nach Haushaltsstellen sollen in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf in begründeten Fällen zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden.

§ 4

Mit dem Haushaltsplan wird der Stellenplan bestätigt.

Neuruppin, den 21.12.2009

Hans Lange

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsvorsteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsvorsteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Vorsteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Vorsteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Vorsteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Vorsteigerung des Vorsteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Vorsteigerungserlös an die Stelle des vorsteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Sorno Blatt 421** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Sornoer Hauptstraße 24, groß 3.140 m²

vorsteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbau (Bj. ca. 1880, Modernisierungen ca. 1994; WF ca. 166 m²) und Garagen-, Stall- und Scheunengebäuden bebautes Grundstück.

Der Vorsteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.07.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 73.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 74/09

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die in den Grundbüchern von **Herzberg Blatt 3233 und 3241** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 3233:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 112/1, Gebäude- und Freifläche Öffentliche Zwecke, Radelandweg 6, groß 1.620 m²,

Blatt 3241:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche Öffentliche Zwecke, Radelandweg 6, groß 963 m²

vorsteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Grundstücke sind mit einem Gebäude mit zum Letzteren gewerblicher Nutzung (Schulungszentrum - derzeit Leerstand) bebaut.

Die Vorsteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 05.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 112/1 90.000,00 EUR

Flurstück 216 55.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 12/09

Zwangsvorsteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 15. April 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Großthiemig Blatt 1099** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 12, Flurstück 377, Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Denkmalplatz 7, groß 2.094 m²

vorsteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus zur Straßenfront mit zwei Wohneinheiten (im Erdgeschoss durch Durchfahrt getrennt) mit anschließendem Zwischenbau, Stallgebäude und Mehrzweckgebäude. Auf der östliche Grundstücksseite befindet sich eine Werkstatt und Scheune als Abschluss.

Der Vorsteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.01.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 99.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 1/09

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Kölsa Blatt 397** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 62/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 900 m²,
 lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 324, Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 16, groß 627 m²,
 Flur 4, Flurstück 325, Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 16, groß 278 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude mit Anbau (Zweifamilienhaus; Bj. ca. in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts; WF ca. 189 m²; Anbau ca. 1990) und umfangreichen Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.10.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 62/2	1,00 EUR
Flurstücke 324 und 325	83.300,00 EUR
Gesamtobjekt	75.700,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 92/09

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. April 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 972** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 89, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Theodor-Körner-Str. 6, groß 859 m²,
 versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1938, WF ca. 107 m²) mit Nebengebäude und Carport.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.09.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 103.000,00 EUR + evtl. Zubehör 1.305,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 15 K 81/09

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 659** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 478/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Packhofstraße 2, groß 3.188 m²
 versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Einzelhandels- und Dienstleistungsgebäude (überwiegend 2-geschossig, 9 Gewerbeeinheiten), belegen im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Elsterwerda Altstadt“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.05.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf: 611.000,00 EUR zzgl. evtl. Zubehör 13.350,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 15 K 54/09

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Plessa Blatt 450** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 362, groß 161 m²,
 lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 363, groß 114 m²,
 lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 365, groß 421 m²,
 lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 369, groß 37 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1901, zu Wohnzwecken ca. 2002 um- und ausgebaut, seit ca. 2006 leer stehend) mit Nebengebäude, belegen Ackerstraße 5. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.05.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 362	1.690,50 EUR
Flurstück 363	1.197,00 EUR
Flurstück 365	6.000,00 EUR
Flurstück 369	388,50 EUR
Gesamtausgebot § 63 Absatz 2 ZVG	9.300,00 EUR

Im Termin am 19.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 64/08

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 20216** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenau, Flur 3, Flurstück 44/38, Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Dorfstraße, groß 719 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in der Dorfstraße 14 in Mühlberg/Elbe OT Altenau befindet sich auf der Fläche des ortsfesten Bodendenkmals „Dorfkern Boragk“ und ist mit einem vor 1900 errichteten Wohn-/Wirtschaftsgebäude (leer stehend) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.07.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 17.000,00 EUR.

Im Termin am 19.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 72/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1636** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

246/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 75 m² und

Flur 7, Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 361 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht im Lageplan mit Stellplatz gekennzeichnet

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (leer stehend) im 1. Obergeschoss mit ca. 100 m² Größe, zu der Wohneinheit gehört ein Keller und Pkw-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 60.500,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 35/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1635** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

246/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7 Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 75 m² und Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 361 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 1 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht im Lageplan mit Stellplatz gekennzeichnet versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Erdgeschoss mit ca. 100,93 m² Größe, zu der Wohnung gehört ein Keller und Pkw-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 71.800,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 34/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8568** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 339, Gebäude- und Freifläche Wohnen An der Schraube 30, groß 1.886 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Gewerbegrundstück befindet sich im innerstädtischen Bereich von Finsterwalde und ist mit einem freistehenden, zweigeschossigen, teilunterkellerten Gebäude (Bj. um 1900; Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 2003/04; Gesamtnutzfläche ca. 769 m²) und einem dreiseitig freistehenden, eingeschossigen, unterkellerten Nebengebäude bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.02.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 120.000,00 EUR.

Im Termin am 07.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 32/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4500** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 6, Flurstück 310, Gebäude- und Freifläche Leipziger Str. 16, groß 183 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus in Reihenbebauung mit Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.02.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 28.500,00 EUR.

Im Termin am 01.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 145/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wainsdorf Blatt 237** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 20/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 1.876 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohn-/Gewerbegrundstück bebaut mit 2 Wohngebäuden, einem Werkstattgebäude und einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.10.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 170.000,00 EUR.

Im Termin am 18.08.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 132/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4191** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 409, Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Str. 6, groß 230 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gewerbegrundstück in Randlage der Ortsmitte des Stadtteils Kirchhain (ehem. Tischlerei mit Küchenstudio, derzeit leer stehend), bebaut mit einem Geschäftshaus (Vorderhaus), einem Zwischenbau sowie Werkstattgebäude (Hinterhaus); Nutzfläche insgesamt ca. 277 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.07.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 56.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 72/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 1286** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 4, Flurstück 2338, Gebäude- und Freifläche Torgauer Straße 32 - 34, groß 1.502 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befinden sich ein um 1870 als zweigeschossiges Gaststättengebäude erbautes und 1986 mit einem 2. Obergeschoss erweitertes Geschäftshaus mit Anbau, ein um 1870 als eingeschossiges Saalgebäude erbautes und um 1980 durch Aufstockung erweitertes Bürogebäude, ein um 1980 erbautes zweigeschossiges Werk-

statt- und Bürogebäude sowie ein um 1975 erbautes und später durch einen Anbau erweitertes Lagergebäude. Das angrenzende Grundstück, welches nicht in der Versteigerung befindlich ist, wird als Zufahrt und Parkplatzfläche genutzt. Das Versteigerungsobjekt verfügt jedoch auch über eine eigene Zufahrt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.11.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 149.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 115/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17. Juni 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Prösen Blatt 978** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 3, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, groß 1.924 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das in der Hauptstraße 14 belegene Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.06.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 73.000,00 EUR.

Im Termin am 17.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 75/08

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Sandow Blatt 14915** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/34 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Sandow, Flur 110, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Liebermannstraße 28 - 58, Menzelstraße 17, 17 A, 17 B, 5.560 m²,

Gemarkung Sandow, Flur 79, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, Liebermannstraße 28 - 58, Menzelstraße 17, 17 A, 17 B, 781 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen des im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Reihenhauses nebst Sondernutzungsrecht an Grundstücksflächen Nr. 7.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt - Grundbuch von Sandow Blatt 14909 bis Sandow Blatt 14942; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 12.11.1993/09.01.1995 (Urkundenrolle Nr. 464/93 und 23/1995 des Notars Batzlaff in Kiel) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein unterkellertes Reihenhaus (Bj. 1995) mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt ca. 86 m², die Nutzfläche ca. 31 m². Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 108/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Briesen Blatt 35** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Briesen, Flur 2, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 43, Größe: 4.480 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem freistehenden, 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Dachraum ausgebaut) Bj.: ca. 1920/90 - 96, überwiegend modernisiert und umf. anreichendem Nebengelass (Nebengebäude mit Werkstatt [Bj. ca. 1920/07 teils modernisiert] sowie Container [Bj. ca. 1976/99]) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 125/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9582** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 461, Weißwasserstraße 26, Gebäude- und Freifläche, Größe: 3.221 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Gewerbegrundstück, bebaut mit Halle - Stahlrahmenhalle mit Einbauten für Büro, Bj. ca. 1996, rd. 579 qm Nutzfläche - und befestigtem Freilager)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

Im Termin am 08.10.2008 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 272/06

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9993** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 14, Gemarkung Forst, Flur 41, Flurstück 635/8, Landwirtschaftsfläche, Zum Turnplatz, 348 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück in Stadtrandlage, im B-Plangebiet „Am Turnplatz Noßdorf“ als Grünfläche bzw. Spielplatz ausgewiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 3.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 6/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9993** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 31, Gemarkung Forst, Flur 41, Flurstück 930, Landwirtschaftsfläche, Zum Turnplatz, 639 m², Gemarkung Forst, Flur 41, Flurstück 931, Landwirtschaftsfläche, Zum Turnplatz, 290 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Wohngrundstück in Stadtrandlage, im B-Plangebiet „Am Turnplatz Noßdorf“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 16/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Mai 2010, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Burg (Spreewald) Blatt 715** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Burg/Spreewald, Flur 25, Flurstück 66/2, Meisenweg 5B, Gebäude- und Freifläche, Größe: 960 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten bebaut mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus (Bj. 1998, Typ: LUX-Haus „Juwel 1“, Wintergarten, ca. 113 m² Wohnfläche) und zwei Garagen mit Carport (Bj. 2000). Bewertung erfolgte nur von außen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 138.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 243/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 12. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Eichow Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eichow,

Flur 1, Flurstück 455, Landwirtschaftsfläche, 8.848 qm,

Flur 2, Flurstück 151, Waldfläche, 402 qm,

Flur 2, Flurstück 365, Landwirtschaftsfläche, 29.730 qm,

Flur 2, Flurstück 420, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Dorfring 5, Größe: 4.080 qm,

Flur 2, Flurstück 600, Landwirtschaftsfläche, Dorfring, 10.556 qm,

Flur 2, Flurstück 601, Landwirtschaftsfläche, Dorfring, 7.818 qm,

Flur 2, Flurstück 651, Waldfläche, Die Wälder, 4.754 qm,

Flur 2, Flurstück 652, Waldfläche, Die Wälder, 19.886 qm
versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um acht Flurstücke.

Das Flurstück 420 ist mit einem massiven, teilweise unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Bj. vermutlich um 1920, teilweise Sanierung ab 1970 und nach der Wende) mit unausgebautem Dachgeschoss und drei Nebengebäuden (Abstellmöglichkeit mit Garagen, Schuppen, Waschküche/Hühnerstall) bebaut.

Bei den Flurstücken 151, 651 und 652 handelt es sich um (nicht verpachtete) Waldflächen.

Bei den Flurstücken 365, 600, 601 und 455 handelt es sich um (verpachtete) Landwirtschaftsflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 205/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 12. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Eichow Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eichow,

Flur 1, Flurstück 93, Landwirtschaftsfläche, 10.764 qm,

Flur 1, Flurstück 782, Waldfläche, 13.573 qm,

Flur 1, Flurstück 875, Waldfläche, 5.095 qm,

Flur 2, Flurstück 426, Waldfläche, 3.885 qm,

Flur 2, Flurstück 749, Landwirtschaftsfläche, Schoschkow, 5.334 qm,

Flur 2, Flurstück 750, Landwirtschaftsfläche, Schoschkow, 4.778 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um sechs unbebaute Flurstücke.

Bei den Flurstücken 93, 749 und 750 handelt es sich um verpachtete Landwirtschaftsfläche.

Bei den Flurstücken 782, 875, und 426 handelt es sich um nicht verpachtete Waldfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 210/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 12. Mai 2010, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Eichow Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eichow,

Flur 1, Flurstück 922, Landwirtschaftsfläche, Allee, 2.286 qm,

Flur 1, Flurstück 923, Landwirtschaftsfläche, Allee, 2.667 qm,

Flur 1, Flurstück 1001, Landwirtschaftsfläche, An der Schneidemühle, 10.928 qm,

Flur 1, Flurstück 1002, Landwirtschaftsfläche, An der Schneidemühle, 9.669 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um vier unbebaute Flurstücke (verpachtete Landwirtschaftsflächen).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 215/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 8. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Jänickendorf Blatt 233** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jänickendorf, Flur 2, Flurstück 47/2, Größe: 930 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jänickendorf, Flur 2, Flurstück 259, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr., Größe: 1.261 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1 130.000,00 EUR
 Grundstück lfd. Nr. 2 95.000,00 EUR.

Postanschrift:

Am Dorfring 45, 15518 Steinhöfel OT Jänickendorf (lfd. Nr. 1)

Am Dorfring 46, 15518 Steinhöfel OT Jänickendorf (lfd. Nr. 2).

Beschreibung:

lfd. Nr. 1 - bebaut mit voll unterkellertem, massivem Einfamilienwohnhaus

lfd. Nr. 2 - bebaut mit einem zu Wohnzwecken umgebauten Mehrzweckgebäude nebst Carport.

Geschäftszeichen: 3 K 69/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das Teileigentum

lfd. Nr. 1, 795/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 137, Flurstück 408 und 413, Gebäude- und Freifläche, Lindenplatz 9, Größe: 2.362 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10508 und 10509); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 10508**

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 392.280,00 EUR (darin enthalten 7.280,00 EUR Wert des Zubehörs).

Postanschrift: Lindenplatz 9, 15234 Frankfurt (Oder) OT Rosengarten.

Beschreibung: Gewerbeinheit (Autohaus mit Ausstellungsraum, Büro und Werkstatt).

Geschäftszeichen: 3 K 119/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schernsdorf Blatt 414** auf die Namen der

a) [REDACTED]*

b) [REDACTED]*

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 549, Größe: 808 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Postanschrift: Zum Sportplatz 3, 15890 Sieddichum OT Schernsdorf.

Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert.

Geschäfts-Nr.: 3 K 172/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 16. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Beeskow Blatt 2550** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beeskow, Flur 14, Flurstück 44/1, Größe: 1.947 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 83.800,00 EUR.

Nutzung: Gewerbegrundstück bebaut mit ehemaligem Autohaus.

Postanschrift: Bahrendorfer Straße 2, 15848 Beeskow.

Im Termin am 05.06.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 304/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 11063** auf den Namen der:

UB Consulting GmbH, Sitz in Witten/Ruhr eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10.778/100.000stel Teileigentumsanteil an dem Grundstück Fürstenwalde, Flur 119, Flurstück 379, Größe: 1.129 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erdgeschoss gelegenen Gewerberäumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Postanschrift: Gartenstr. 14 e, 15517 Fürstenwalde.
Geschäfts-Nr.: 3 K 122/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 6444** auf die Namen der

- a) [REDACTED] *
b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 145, Flurstück 39/2, Größe: 1.520 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Postanschrift: Lebuser Weg 19, 15234 Frankfurt (Oder), OT Booßen.

Bebauung: Einfamilienhaus, Bungalow, zwei Garagen, Heizhaus.

Geschäfts-Nr.: 3 K 82/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. April 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 15660** auf den Namen [REDACTED]

[REDACTED] *eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 133, Flurstück 630, Größe: 2.230 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Im Termin am 11.11.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Marie-Curie-Str./Lise Meitner Str. 1, 15236 Frankfurt (Oder) OT Markendorf-Siedlung.

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus- Rohbau.

Geschäfts-Nr.: 3 K 231/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 26. April 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Biegen Blatt 362** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Biegen, Flur 5, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Größe: 467 qm,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Biegen, Flur 5, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Größe: 851 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

[REDACTED] *

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 182 - 5.900,00 EUR,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 183 - 11.000,00 EUR,

Gesamtwert: 16.900,00 EUR.

Postanschrift: ohne.

Bebauung: unbebaute Grundstücke. Eine wirtschaftliche Bebauung der Flurstücke ist nur im Zusammenhang möglich.

Im Versteigerungstermin am 09.02.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 303/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. April 2010, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Erkner Blatt 3619** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 2, Flurstück 50, Siedlerweg 54, Größe 590 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

[REDACTED] *

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 157.000,00 EUR.

Postanschrift: 15537 Erkner, Siedlerweg 54.

Bebauung: teilweise unterkellertes, 1-geschoßiges Wohngebäude mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss sowie ein Anbau, welcher teilweise für die Gaststätte (Sozialtrakt) und teilweise als Schuppen genutzt wird. Die Gaststättenausstattung wird nicht mitversteigert.

Im Versteigerungstermin am 30.03.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 30/07

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 19. April 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in der Gemeinde Heideblick, OT Wal-

tersdorf liegenden, im Grundbuch von **Waltersdorf Blatt 3** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke Bestandsverzeichnis Nr. 5

Gemarkung Waltersdorf

Flur 3, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Wasserflächen, groß 40.390 qm,

Bestandsverzeichnis Nr. 6

Gemarkung Waltersdorf

Flur 4, Flurstück 56, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Abbau- land, groß 35.797 qm,

Bestandsverzeichnis Nr. 7

Gemarkung Waltersdorf

Flur 4, Flurstück 106, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, groß 7.760 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

10.900,00 EUR für BV 5

9.700,00 EUR für BV 6

2.000,00 EUR für BV 7.

AZ: 52 K 37/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 19. April 2010, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Luckau, OT Schlabendorf liegende, im Grundbuch von **Schlabendorf Blatt 329** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Schlabendorf

Flur 3, Flurstück 384, Gebäude- und Freifläche, Schlabendorf am See 46, groß 786 qm

versteigert werden.

Bebauung:

ländliches Wohngrundstück

eingeschossiges, teilweise unterkellertes Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss eines ehemaligen Gutes mit Wohn-/Einfamilienhaus und Lager- bzw. Werkstatttraum (ehemals Schmiede), Baujahr ca. 1894, Ausbau zum Wohnhaus 1999/2000.

Dacheindeckung 1996 erneuert mit 4 Reflektorflächen einer Solaranlage mit Wärmepumpe.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.500,00 EUR.

AZ: 52 K 23/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 19. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in der Gemeinde Märkische Heide, OT Alt Schadow liegende, im Grundbuch von **Alt Schadow Blatt 363** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück Gemarkung Alt Schadow

Flur 1, Flurstück 86, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Spreestraße 5 a, groß 1.000 qm versteigert werden.

Bebauung:

freistehendes eingeschossiges, nicht unterkellertes Fertighaus des Types „Stralsund“, Grundfläche ca. 98 qm, Wohnfläche ca. 80 qm. Baujahr etwa 1980er Jahre.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.900,00 EUR.

AZ: 52 K 27/09

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Baruth Blatt 896** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstück 71, Horstwalder Str. 18, groß 1.632 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 125.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth/Mark; Horstwalder Straße 18. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus im Bungalowstil mit Terrasse. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 190/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 10. Mai 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9847** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1: 3441,77/10.000 (dreitausendvierhunderteinundvierzig 77/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur, 5, Flurstück 231, Grabenstraße 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 550 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 124.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.09.2008 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich lt. Gutachten in 14943 Luckenwalde, Grabenstr. 4 im Obergeschoss, Wfl. ca. 197,12 m², eigen genutzt. Sie besteht aus 6 Zi., Diele, Küche mit Essbereich, Bad/WC. Bauj. ca. 1908, Mod./Instandsetzung 2000/2001 partiell. Zur Whg. gehört ein Keller. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 325/08

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 10. Mai 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 38** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 348, Größe 1.015 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 78.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.02.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld OT Großziethen; Karl-Marx-Straße 126. Es ist bebaut mit mehreren nicht mehr nutzbaren Gebäuden (teilweise abrisssreif). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 40/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 10. Mai 2010, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 4172** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 19, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Dahmer Str. 26, Größe 535 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 19, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Dahmer Str. 26, Carl-Drinkwitz-Str., Größe 463 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 184.100,00 EUR festgesetzt worden.

Flurstück 38: 137.200,00 EUR

Flurstück 39: 46.900,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.08.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Dahmer

Str. 26. Es ist bebaut mit einem teilunterkellerten, 3-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, Bj. ca. 1932 auf dem Flurstück 38, Wohnfl. ca. 168 m² sowie einem eingeschossigen nicht unterkellerten Gebäude (Büro und Werkstattbereich, Bj. ca. 1938) und auf dem Flurstück 39 befindet sich ein eingeschossiges Gebäude, welches 1993 als Werkstattgebäude umgebaut und erweitert wurde. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 304/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Mai 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 472** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 17, Flurstück 113, Dorfstraße 1, Größe 2.232 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 113.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.11.2008 eingetragen worden.

Das vermietete Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf, Dorfstr. 1, OT Kaltenborn. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Wfl. ca. 168,06 m², eingeschossig, teilunterkellert, ausgebautes DG, freistehend, mit Anbau, Bauj. ca. 1904, Modernisierung; 1985 Badanbau, 1991 - 1992 Fenster, Wärmedämmung Dach, Fassade, Heizung) sowie Nebengebäuden und einer Scheune. Es besteht ein Überbau der Scheune auf das westlich angrenzende Flurstück 112. Auf dem Grundstück befinden sich 2 Garagenplätze. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9 - 12, Di. 9 - 12 u. 13 - 15, Do. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr) entnommen werden.

AZ: 17 K 405/08

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 3047** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 11, Flurstück 80/5, Arnold-Böcklin-Str. 1 B, Größe 225 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 142.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.01.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Arnold-Böck-

lin-Str. 1 B. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, Bj.: 1995, Wohnfl. 92,86 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 404/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Mai 2010, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Groß Machnow Blatt 1588** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Machnow, Flur 4, Flurstück 431, Gebäude- und Freifläche, Kranichweg 8, 166 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus als Reihemittelhaus, Bauj. 1994, zum Zeitpunkt der Begutachtung war das Objekt leer stehend.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 121.000,00 EUR.

AZ: 17 K 162/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Mai 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 993** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 79, Große Straße 110, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, 1.755 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14913 Jüterbog, Große Straße 110. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit hofseitigem Anbau, das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut, teilunterkellert; Baujahr ca. 1890, Modernisierung ca. 1996.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 169.000,00 EUR.

AZ: 17 K 62/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Mai 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wünsdorf Blatt 1860** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wünsdorf, Flur 5, Flurstück 19, Gebäu-

de- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Unland, Kirchplatz 4, Größe 5.700 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.09.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Wünsdorf, Am Kirchplatz 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. 1900 - 1920, bestehend aus einem Erdgeschoss und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss. Weiterhin befinden sich 3 Ställe, eine Scheune und eine Garage auf dem Grundstück. Die Gebäude befinden sich lt. Gutachten in einem befriedigenden bis sehr schlechten Bau- und Unterhaltungszustand. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 357/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9056** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 69,37/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde,

Flur 2, Flurstück 59, Gartenstraße 17, groß 679 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoss (Gebäude 4) bezeichnet mit Nr. 11 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 13.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Die 2-Raum-Wohnung (45,79 m² Wohnfläche) befindet sich in einem aus 4 Gebäuden bestehenden Mehrfamilienhaus, in Luckenwalde; Gartenstraße 17. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 168/07

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 12. Mai 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Trebbin Blatt 1961** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 326/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Wege zur Baruther Straße, groß 1.312 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 327/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Westlich der Baruther Straße, groß 103 m²,

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 332/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Wege zur Baruther Straße, groß 1.447 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 334/29, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Baruther Straße, groß 421 m²,
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 334/31, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Baruther Straße, groß 1.075 m²,
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 333/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 3.226 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 400.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.06.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin, Baruther Str. 16 b. Es ist bebaut mit einem Einzelhandelsgebäude (Discountmarkt) mit einem Lagergebäude und einem Büro- und Sozialgebäude. Das Objekt steht leer, es besteht starker Instandsetzungszustand. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, v. orliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 15.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 138/07

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. März 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
202	Neuruppin	26	669	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Treskower Ring	640 m ²

laut Gutachter: unbebautes Baugrundstück in 16816 Neuruppin, Treskower Ring versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 247/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. März 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
209	Neuruppin	26	723	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Ziegeleiweg	552 m ²

laut Gutachter: unbebautes Baugrundstück in 16816 Neuruppin, Ziegeleiweg 13 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 250/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 31. März 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Reetz Blatt 1137** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Reetz	3	90	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Haupt-Straße 46	5.628 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus [Bj. ca. 1923] und zwei Nebengebäuden in 19348 Reetz, Hauptstraße 46)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

Im Termin am 25.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 101/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch 7. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 4583** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	129/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück			
	Glienicke	11	109		
	Glienicke	11	110		1.525 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus I im Erdgeschoss gelagerten Wohnung nebst Hobbyraum und Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes; Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4581, 4583, 4584, 4585 bis 4592), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte an Pkw-Stellplätzen werden vereinbart.					

(gemäß Gutachten: Eigentumswohnung, WF: 103,41 m², im EG des Hauses Nr. 1 [Bj. ca. 1997] mit Hobby- und Kellerraum sowie Pkw-Stellplatz auf dem Hof in 16548 Glienicke, Alte Schildower Straße 57)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

Im Termin am 11.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 592/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Prenzlau von **Petznick Blatt 516** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Petznick	3	463	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Brachland, Kiefernweg 5	5.528 m ²
1	Petznick	3	464	Landwirtschaftsfläche, Brachland, Kiefernweg	4.967 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17268 Templin, Kreuzkrug 13, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Weber-Fertighaus, Bj. um 1997, voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Wfl. ca. 201 m², Nutzfläche ca. 112 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist bezüglich der halben Miteigentumsanteile am 14.06.2007 und am 15.07.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: jeweils 75.000,00 EUR für die halben Miteigentumsanteile und insgesamt auf 150.000,00 EUR.

Im Termin am 08.04.2009 ist der Zuschlag hinsichtlich eines halben Miteigentumsanteils versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 227/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Fürstenwerder Blatt 7045** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Fürstenwerder, Flur 7, Flst. 91/23, Gebäude und Freifläche, Neuer Weg 6, 788 m²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17291 Fürstenwerder, Neuer Weg 6, bebaut mit einem Reihenhaus (Bj. ca. 1980, zweigeschossig, voll unterkellert)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 19.000,00 EUR.

Im Termin am 02.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 527/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Lenzen Blatt 2044** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Lenzen	11	362/11	Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 19	1.597 m ²
4/zu 3				Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Lenzen Flur 11 Flurstück 362/1, eingetragen im Grundbuch von Lenzen Blatt 2058 in Abt. II Nr. 1	
5/zu 3				Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) an dem Grundstück in Lenzen Flur 11 Flurstück 362/1, eingetragen im Grundbuch von Lenzen Blatt 2058 in Abt. II Nr. 2	

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. 1996) und einem Carport (Bj. 1996) in 19309 Lenzen, Mühlenweg 19

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt

auf: 200.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 392/08

Zwangsversteigerung

(Wiederversteigerung)

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. April 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 447** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	3	183	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche Wittenberger Str. 72	230 m ²

gemäß Gutachten: Wohn- und Gewerbegrundstück in 19348 Perleberg, Wittenberger Straße 72

(wieder)versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 114.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 346/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Tornow Blatt 197** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tornow	1	45/1		4.616 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, Stall, diverse Schuppen und einer Doppelgarage in 16798 Fürstenberg, OT Tornow, Neutornower Straße 12)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Im Termin am 14.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 451/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im

Grundbuch von **Görike Blatt 331** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Görike	1	12/2	Gebäude- und Freifläche Gumtowers Weg	1.976 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Wfl.: ca. 121 m²) und Nebengebäude (Garage, Heiz- und Öllageraum), gelegen Gumtowers Weg 9 in 16866 Görike, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 84.000,00 EUR.

Im Termin am 15.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 334/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 678** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	508	Bürgerstraße 33, Hof	666 m ²

gemäß Gutachten: Wohn-(Hof)-grundstück bebaut mit einem Vier-Familienhaus und Nebengebäude in 19322 Wittenberge, Bürgerstraße 33

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 119.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 21/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, der im Grundbuch von **Grieben Blatt 618** eingetragene 1/2 Anteil der Schuldnerin an dem Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gebäude auf Grieben	1	243/7	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, genossenschaftliches Nutzungsrecht Blatt 670 von Grieben	734 m ²

gemäß Gutachten: 1/2 Miteigentumsanteil am Einfamilienhaus mit überdachtem Terrassenanbau in

16775 Löwenberger Land, OT Grieben, Wilhelmsbrücke 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 28.000,00 EUR.

Die Versteigerung des weiteren 1/2 Anteils des Miteigentümers (7 K 451/08) soll ebenso somit zeitgleich am Donnerstag, dem 22. April 2010, um 13:30 Uhr im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15 erfolgen.

Geschäfts-Nr.: 7 K 546/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, der im Grundbuch von **Grieben Blatt 618** eingetragene 1/2 Anteil des Schuldners an dem Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Grieben	1	243/7	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, genossenschaftliches Nutzungsrecht Blatt 670 von Grieben	734 m ²

gemäß Gutachten: 1/2 Miteigentumsanteil am Einfamilienhaus mit überdachtem Terrassenanbau in 16775 Löwenberger Land, OT Grieben, Wilhelmsbrücke 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 28.000,00 EUR.

Die Versteigerung des weiteren 1/2 Anteil der Miteigentümerin (7 K 546/04) soll ebenso somit zeitgleich am Donnerstag, dem 22. April 2010, um 13:30 Uhr im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, erfolgen.

Geschäfts-Nr.: 7 K 451/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Metzelthin Blatt 217** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Metzelthin	3	84		3.732 m ²

(gemäß Gutachter: bebaut mit einem [wirtschaftlich überalterten] Siedlerhaus; Bj. 1950, in 16845 Wusterhausen, OT Metzelthin, Feldweg 1)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 102/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 1208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	17	43	Burgstr. 9, Hof	400 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Zweifamilien-Wohnhaus [Baujahr ca. 1850, Wohnfläche 105 m²], mit einem Wirtschaftsgebäude [Baujahr ca. 1900] und einem Schuppengebäude in 1932 Wittenberge, Burgstraße 9),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

Im Termin am 05.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 282/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Storbeck Blatt 35** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Storbeck	3	158	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, rechts an der Landstraße I.O. nach Katerbow	340 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem eingeschossigen Wohngebäude (teilunterkellert, mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss) und Nebenglass (Scheune/ehemaliger Stall) in 16818 Storbeck-Frankendorf, Ortsteil Storbeck, Rägerliner Straße 5

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 49.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 351/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3395** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	10	113/39	Hof- und Gebäudefläche, Tannenkoppelweg	694 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. 1985, GWFl. 168,40 m², GNFl. ca. 306,00 m², freistehend, unterkellert, ausgebaut Dachgeschoss, Terrasse) und einer Garage in 16909 Wittstock, An der Rackstädt 4

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 137.000,00 EUR.

Im Termin am 06.08.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 76/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 29. April 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, die im Grundbuch von **Fahrenholz Blatt 311** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	19/1	Gebäude- u. Freifläche Fahrenholz 35	624 m ²
2		1	20/1	Gebäude- u. Freifläche	146 m ²

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1930, unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss, einseitiger Anbau), Nebengebäuden und Außenanlagen in 17337 Uckerland, Fahrenholz Nr. 35

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 26.600,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- Fahrenholz, Flur 1, Flurstück 19/1: 26.000,00 EUR

- Fahrenholz, Flur 1, Flurstück 20/1: 200,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 71/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schildow Blatt 1802** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schildow	14	102/20	Rehwinkel 2	718 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Rehwinkel 2 in 16557 Mühlenbecker Land, OT Schildow, bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus und einer Garage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 49/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Mai 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 7125** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	58,68/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hennigsdorf	2	81	Spandauer Allee 2, 4, 6, 8	8.507 m ²
			82	Rathenaustraße 1, 3, 5, 7,	
			83	9, 11, 13, 15, 17	
			84		
			85		
			86		
			87		
			88		
			89		
			90		
			91		

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude Rathenaustraße 7, Erdgeschoss rechts, nebst einem Kellerraum im Untergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 55.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 7071 bis 7195 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 20. Oktober 1994, 14. November 1994 und 28. Mai 1998 (UR.Nr. 874/94, 973/94 und 475/98 Notar Ernst Vogel in Berlin); übertragen aus Blatt 5822; eingetragen am 21. August 1998.

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um eine v ermietete 2-Zi.-Eigentumswohnung (Wfl. ca. 55 m²; EG rechts) in der Rathenastr. 7 in 16761 Hennigsdorf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 45/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Milmersdorf Blatt 1035** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Milmersdorf	1	108/3	Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet Süd 1	2.966 m ²
1	Milmersdorf	1	109/1	Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet Süd 1	800 m ²

(gemäß Gutachten: Gewerbegrundstück, bebaut mit einer Stahlleichtbauhalle [Bj. um 2000] in 17268 Milmersdorf, Gewerbepark Süd 1)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 81/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Bötzow Blätter 1000, 1192** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 1000:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bötzow	10	106		2.426 m ²

(gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude in 16727 Oberkrämer, OT Bötzw, Veltener Straße 64)

Blatt 1192:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bötzow	10	107		5.040 m ²

(gemäß Gutachten: Wohngrundstücke bebaut mit einem Einfamilienhaus, einem Produktions- und Lagergebäude und einem Mehrzweckgebäude in 16727 Oberkrämer, OT Bötzw, Veltener Straße 62)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuchblatt 1192 am 01.08.2008 und in das Grundbuchblatt 1000 am 01.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 150.000,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- Gemarkung Bötzw, Flur 10, Flurstück 107: 90.000,00 EUR
- Gemarkung Bötzw, Flur 10, Flurstück 106: 60.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 361/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Rheinsberg Blatt 2997** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Rheinsberg	12	272	Gebäude- und Freifläche - Wohnen -, Gartenland, Mühlenstr. 18	437 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus in 16831 Rheinsberg, Mühlenstraße 18

sowie das im Grundbuch von **Flecken Zechlin Blatt 974** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Flecken Zechlin	21	347	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wittstocker Str. 16	788 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Nebengebäude in 16837 Flecken Zechlin, Wittstocker Straße 16

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Rheinsberg Blatt 2997 am 10.06.2008 und in das Grundbuch von Flecken Zechlin Blatt 974 am 23.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundstücks Gemarkung Rheinsberg, Flur 12, Flurstück 272 wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 91.000,00 EUR.

Der Verkehrswert des Grundstücks Gemarkung Flecken Zechlin, Flur 21, Flurstück 347 wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 98.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 236/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Wohnungsgrundbuch von **Prenzlau Blatt 5914** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	167,156/1.000 Prenzlau	36	34	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Uckerpromenade 9	98 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Prenzlau	36	35	Gebäude- und Freifläche, Uckerpromenade 9	28 m ²
	Prenzlau	36	39/25	Gebäude- und Freifläche, Uckerpromenade 9	787 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Abstellraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Gr undbuchblatt angelegt (Grundbuch von Prenzlau Blätter 5913 bis 5918); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer; Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Insolvenzverwalter, durch Zwangsversteigerung wenn das Verfahren von einem Gläubiger eines Grundpfandrechtes betrieben wird, durch Gläubiger eines Grundpfandrechtes, wenn dieser das Eigentum im Wege der Zwangsversteigerung erworben hat.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Be willigung vom 28.04.2000 (Notarin Gork ow in Prenzlau, UR-Nr. 360/2000) Bezug genommen. Aus Blatt 4644 hier eingetragen am 20.09.2000.

gemäß Gutachten: Eigentumswohnung Nr. 2 nebst Abstellraum eines Mehrfamilienhauses in 17291 Prenzlau, Uckerpromenade 9 mit Pkw-Stellplatz und Sondernutzungsrecht an Gartenland

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 115.000,00 EUR.

Im Termin am 30.10.2008 ist der Zuschlag v ersagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 276/07

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 1484** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Falkensee, Flur 6, Flurstück 61, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Straße der Freundschaft 140, groß: 756 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 265.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Bredower Straße 140, 14612 Falkensee, gelegen und mit einem Wohnhaus und einer Garage sowie abbruchwürdigen Nebengebäuden und Schuppen als Nebengebäude bebaut (Bj. um 2001, Wohn- und Nutzfläche ca. 266 m² - inkl. Spitzboden). Das Gebäude ist als Ein- oder Zweifamilienhaus nutzbar.

AZ: 2 K 170/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. April 2010, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Jeserigerhütten Blatt 323** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jeserigerhütten, Flur 5, Flurstück 155, Vorwerk, Gebäude- und Freifläche Erholung, groß: 994 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Setzsteig 128 in 14827 Wiesenburg liegt im Außenbereich und ist mit einem leer stehenden Wochenendhaus (etwa 75 m² Wohn-/Nutzfläche; Baumängel und -schäden, Unterhaltungsrückstau) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr (eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 6.750,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.08.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 287/09

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. April 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Krahne Blatt 880** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Krahne, Flur 20, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 29, groß: 508 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 58.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück Krahner Hauptstr. 29, 14797 Kloster Lehnin OT Krahne, ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1937/ Wfl. ca. 111 m²) nebst Carport und Schuppen bebaut.

Im Termin am 5. März 2008 ist der Zuschlag v ersagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 565/06

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 19. April 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 6820** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 26, Flurstück 112, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Brahmsallee 37, 934 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 73.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 31. März 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Bungalow bebaut, der wegen der Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes nicht mitversteigert werden wird.

AZ: 2 K 125/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. April 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 21575** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 24, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche Wredowstraße, 1.647 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 275.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Mai 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück Wredowstraße 10 liegt südlich der Altstadt, direkt am „Jakobskanal“ und ist mit einem leer stehenden Fabrikgebäude (Teil der ehemaligen Waffelfabrik) bebaut.

AZ: 2 K 185/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Glienecke Blatt 3** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 43, groß: 6.342 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem großen Bauernhaus, einem Stall-/Scheunengebäude, einem Nebengebäude und einem Torhaus bebaut. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück Reste von ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden. Postalische Anschrift: Dorfstr. 43, 14793 Ziesar OT Glienecke. Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.03.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 118.000,00 EUR.

AZ: 2 K 119/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 7292** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 342, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Heinrich-Mann-Allee 24, groß: 1.202 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem stark sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhaus sowie desolaten Garagen und Nebengebäuden bebaut. Postalische Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 24, 24 A.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.01.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 114.000,00 EUR.

AZ: 2 K 14/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. April 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Geltow Blatt 2092** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 33,59/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Berge 6 A, 6 B, 6 C, 6 D 6 E, 6 F 6 G, 6 H; groß: 3.899 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 15 des Aufteilungsplanes. Diesem Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz mit der Nr. 23 zugeordnet - versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer -Wohnung (Wohnfl. ca. 59,45 m²) im Obergeschoss eines 1997 errichteten Mehrfamilienhauses. Postalische Anschrift: Auf dem Berge 6 C. Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.03.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 82.000,00 EUR.

Im Termin am 25.06.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 84/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 18367** eingetragene Wohnungseigen-

tum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1.137/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Brandenburg, Flur 25
Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Bauhofstr., 534 m²,
Flurstück 49, Landwirtschaftsfläche, Bauhofstr., 167 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes im Anbau und Balkon Nr. 7 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30.06.2009 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich im Anbau des Mehrfamilienhauses in der Bauhofstraße 35, 14776 Brandenburg an der Havel. Sie verfügt über ca. 63 m² Wohnfläche und befindet sich im Erd- und Obergeschoss des Gebäudes (Bj. ca. 1920).

AZ: 2 K 190/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 6423** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 19,62/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Jägerallee 15, groß: 1.031 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 6 (6/18) des Aufteilungsplanes im Hinterhaus nebst Keller versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13.08.2009 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in einem Mehrfamilienwohnhaus mit Praxisräumen in der Jägerallee 15, 14469 Potsdam. Sie ist im 1. Obergeschoss Mitte rechts (vom Treppenaustritt) des Hinterhauses gelegen und verfügt über einen Wohn-/Schlafraum, Flur, Küche und Bad/WC mit ca. 53 m² Wohnfläche.
AZ: 2 K 281/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 29. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Wiesenburg Blatt 1180** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 248, groß: 3.190 m²,

lfd. Nr. 2: Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 249, groß: 2.580 m²,

lfd. Nr. 3: Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 254, groß: 2.609 m²,

lfd. Nr. 4: Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 253/2, Gebäude- und Freifläche, groß: 3.838 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 210.000,00 EUR festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

Flurstück 248 = 56.150,00 EUR

Flurstück 249 = 120.000,00 EUR

Flurstück 253/2 = 21.150,00 EUR

Flurstück 254 = 12.700,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25.05.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind in der Thomas-Müntzer-Straße 6, 14827 Wiesenburg/Mark, gelegen und mit 4 Lagerhallen, einem Bürogebäude und 17 Garagen bebaut.

AZ: 2 K 140/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 29. April 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Niebel Blatt 60** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niebel, Flur 3, Flurstück 3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dorfstraße 2, groß: 590 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niebel, Flur 3, Flurstück 124, Ackerland, Das Büschchen, groß: 3.240 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 1 ist laut Gutachten mit einem nicht unterkellerten Bürogebäude, einem zweigeschossigen Nebengebäude, einem Lagergebäude und einer Scheune bebaut. Bürogebäude und Lager wurden um 1989 errichtet, Scheune und Nebengebäude um 1989 rekonstruiert. Postalische Anschrift: Niebler Dorfstr. 2. Das Grundstück Nr. 2 stellt sich laut Gutachten als Ackerfläche dar.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.05.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 38.550,00 EUR. Es entfällt auf Flurstück 3 ein Betrag von 38.000,00 EUR und auf Flurstück Nr. 124 ein Betrag von 550,00 EUR.

Im Termin am 28.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 201/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 2152** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 727, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Schubertstr. 5, 897 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem 1-geschossigen Einfamilienhaus bebaut, Baujahr ca. 1936, 1972 - 1974 um- und ausgebaut, ab 1990 Errichtung des Windfangs, Erneuerung Fenster und Türen sowie Heizung, Sanitär und teilweise Elektrik. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück eine Garage, ein Gartenhaus sowie ein Lager-/Werkstattgebäude.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.01.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 145.000,00 EUR.
AZ: 2 K 4/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 13.30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Priort Blatt 590** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 180/2, Gebäude- und Freifläche, Priorter Chaussee, groß: 1.061 m²,
Flur 4, Flurstück 170/1, Gebäude- und Freifläche, Priorter Chaussee, groß: 140 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück Chaussee 41, Wustermark, OT Priort mit einem 1933 errichteten und 1980 erweiterten Einfamilienhaus bebaut. Zwischen 1980 und 2006 erfolgten umfangreiche Sanierungsmaßnahmen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.05.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 104.000,00 EUR.

Im Termin am 16.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 201/08

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Juli 2010, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Premnitz Blatt 1193** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 1/8/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Premnitz, Flur 1, Flurstücke 987, Verkehrsfläche, Heinrich-Heine-Straße, Größe: 48 m², 988, Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Straße 2, 2 a, 2 b, Größe: 4.676 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum zu Wohnzwecken an der Wohnung, gelegen im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 40 bezeichnet, unter Einschluss eines Abstellraums, gelegen auf dem Dachboden, mit Nr. 40 bezeichnet, und dem Sondernutzungsrecht an dem Balkon zur Wohnung Nr. 40, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 40 liegt im Dachgeschoss links in dem Wohn- und Geschäftshaus Gerhart-Hauptmann-Str. 2 b in 14727 Premnitz. Das zweigeschossige Haus mit Keller und ausgebautem Walmdach ist etwa 1996 erbaut. Die vermietete 3-Zimmer-Wohnung mit Balkon hat etwa 83 m² Wohnfläche und zusätzlich einen Abstellraum von etwa 19 m² im Dachspitz. Die Wohnung weist Baumängel und -schäden auf. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 75.000,00 EUR festgesetzt.

Am 26.01.2009 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 222/08

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ruhland Blatt 2704** eingetragene Grundstück der Gemarkung Ruhland, Flur 14 Flurstück 292/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 1.508 m² groß, versteigert werden.

Bebauung:

Einfamilienhaus (Typenbau DDR EW 65) und Nebengebäude (ehem. Werkstatt/Büro)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.500,00 EUR.

Im Termin am 17.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 33/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 16. April 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5332** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 18, Flurstück 1444, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 1.835 m² groß,

sowie der im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5403** eingetragene 1/6 Anteil an den Grundstücken der Gemarkung Lauchhammer, Flur 18, Flurstück 1709, Verkehrsfläche, L 63, Finsterwalder Straße, 17 m², Flurstück 1710, Verkehrsfläche, L 63, Finsterwalder Straße, 1.188 m² versteigert werden.

Lage: Finsterwalder Straße 34, 01970 Lauchhammer
 Bebauung: Doppelhaushälfte mit 2 Wohnungen
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 48.550,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 42 K 21/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 23. April 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Gebäude-Grundbuch von **Neupetershain Blatt 40015** eingetragene Gebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Neupetershain, Flur 1, Flurstück 76/17 versteigert werden.

Lage: Alfred-Scholz-Straße 18, 03103 Neupetershain-Nord
 Bebauung: Doppelhaushälfte, ca. 73 m² Wohnfläche
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 15.000,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 42 K 62/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 30. April 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4524** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Lauchhammer,

BV Nr. 38: Flur 16, Flurstück 302, Verkehrsfläche, 70 m²,
 Flur 16, Flurstück 303, Verkehrsfläche, 210 m²,
 Flur 16, Flurstück 304, Verkehrsfläche, 5 m²,
 Flur 16, Flurstück 305, Gebäude- und Freifläche, 10.539 m²,
 Flur 16, Flurstück 306, Verkehrsfläche, 9 m²,
 Flur 16, Flurstück 307, Verkehrsfläche, 115 m²

Lage: Grundhof 1 - 38, 01979 Lauchhammer
 Bebauung: Wohnsiedlung mit Reihenhäusern und Doppelhäusern, insgesamt 40 Wohneinheiten

und

BV Nr. 43: Flur 16, Flurstück 261, Verkehrsfläche, 370 m²,
 Flur 16, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, 1.272 m²,
 Flur 16, Flurstück 263, Verkehrsfläche, 86 m²,
 Flur 16, Flurstück 264, Verkehrsfläche, 3 m²

Lage: Grundhof 39 - 43, 01978 Lauchhammer
 Bebauung: Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten (Baujahr ca. 1919; Sanierung ca. 1997 - 1999);
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

2.315.000,00 EUR für das Grundstück BV Nr. 38

353.000,00 EUR für das Grundstück BV Nr. 43

Geschäfts-Nr.: 42 K 32/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 7. Mai 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Muckwar Blatt 221** eingetragene Grundstück der Gemarkung Muckwar, Flur 1, Flurstück 646, Gebäude- und Freifläche, An der Altdöberner Landstraße, 1.347 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: im Umbau befindliche ehemalige Scheune; Schuppen
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 29.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 61/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 21. Mai 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Calau Blatt 1534** eingetragene Grundstück der Gemarkung Calau, Flur 6, Flurstück 2/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 362 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Werchower Straße 18, 03205 Calau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 139.000,00 EUR.

Im Termin am 18.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 101/06

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Steinhöfel Blatt 315** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinhöfel, Flur 1, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Steinhöfler Str. 47, Größe 5.100 m²

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit Wohnhaus in Massivbauweise, zwei Wohneinheiten zu jeweils ca. 80 m² Wohnfläche, voll unterkellert, Baujahr ca. 1870, sanierungsbedürftig, Leerstand, drei Nebengebäude (Stall/Scheune; Remise/Stall; Remise/Stall)
Lage: Landkreis Uckermark, 16278 Angermünde OT Steinhöfel, Steinhöfler Str. 47
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.
AZ: 3 K 144/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 13. April 2010, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Althüttendorf Blatt 462** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Althüttendorf, Flur 2, Flurstück 633, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, Am Grimnitzsee 3, Größe 261 m²
laut Gutachten: bebaut mit Ferienhaus, Bj. 1995; mit 2 Ferienwohnungen, Nutzfläche ca. 36 m² je Ferienwohnung, nicht unterkellert, DG vollständig ausgebaut, mittlere bis gehobene Ausstattung, normale Instandhaltung, guter bis mäßiger Zustand
Lage: Am Grimnitzsee 3, 16247 Althüttendorf
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.
AZ: 3 K 547/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 21. April 2010, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Teil - Untererbaugrundbuch von **Bernau Blatt 9138** eingetragene Teil - Untererbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 38,005/1.000 Anteil an dem Untererbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bernau Blatt 6371 in Abteilung II laufende Nummer 3 eingetragenen Erbbaurecht an dem Grundstück laufende Nummer 111 des Bestandsverzeichnisses in Bernau Blatt 5130
Gemarkung Bernau, Flur 48, Flurstück 38/79, Größe 4.327 m²
Mit dem Anteil an dem Untererbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils Nummer 12 des Aufteilungsplanes, verbunden.
Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit W.-Nr. 12 bezeichneten oberirdischen Kfz-Stellplatz zugeteilt.
laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung im EG, Bauj. Mitte 1990er Jahre, Größe 103,91 m², Terrasse, vermietet
Lage: Mendelssohnstr. 35, 16321 Bernau/OT Waldsiedlung
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 122.000,00 EUR.

Im Termin am 20.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 640/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Montag, 3. Mai 2010, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Eiche Blatt 1109** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiche, Flur 2, Flurstück 610, Größe 224 m²,
lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 612, Landwirtschaftsfläche, Am Graben 10, Größe 252 m²,
lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 918, Gebäude- und Freifläche, Am Graben 9, Größe 126 m²,
lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 919, Gebäude- und Freifläche, Am Graben 10, Größe 95 m²
laut Gutachten:
lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 610, bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 2004, Wohnfläche ca. 120 m²,
lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 612, warteständiges Bauland
lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstücke 918, und 919 Arrondierungsfläche, bebaut mit Carport
Lage: Am Graben 9, 10; 16356 Ahrensfelde OT Eiche
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 610	auf 150.000,00 EUR,
für lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 612	auf 13.000,00 EUR,
für lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstücke 918 und 919	auf 18.000,00 EUR.

AZ: 3 K 391/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Montag, 3. Mai 2010, 13:30 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 1232** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 554, Augsburgener Straße, Waldfläche, Gehölz, Größe 675 m²
laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1999, Wohnfläche ca. 132 m²
Lage: Augsburgener Str. 9, 15366 Hoppegarten OT Hönow
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 190.000,00 EUR.
AZ: 3 K 261/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 3. Mai 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 1115** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 626, Gebäude- und Freifläche, Köpenicker Allee 81, Größe: 832 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1998, unterkellert, Wohnfläche ca. 128 m², Doppelgarage, Gutachter hatte keinen Zutritt zum Wohnhaus, Besichtigung nur von außen
Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 12652 Hoppegarten OT Waldesruh, Köpenicker Allee 81

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 185.000,00 EUR.

AZ: 3 K 194/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 10. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2176** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 740,66/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 6, Flurstück 1067, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 15, 17, 23A, 23 B, 23 C, 25A, 25 B, Am Sportplatz 2, 3, 4, 5, 6, Größe 9.440 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller im Aufteilungsplan vom 01.12.1993/11.04.1994 mit Nr. 4.1 bezeichnet.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, ca. 68,45 m², in Mehrfamilienhaus Baujahr 1993

das im Wohnungsgrundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2178** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 955,68/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 6, Flurstück 1067, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 15, 17, 23A, 23 B, 23 C, 25A, 25 B, Am Sportplatz 2, 3, 4, 5, 6, Größe 9.440 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller im Aufteilungsplan vom 01.12.1993/11.04.1994 mit Nr. 4.3 bezeichnet.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, ca. 88,32 m², in Mehrfamilienhaus Baujahr 1993

und das im Wohnungsgrundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2183** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 543,41/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 6, Flurstück 1067, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 15, 17, 23A, 23 B, 23 C, 25A, 25 B, Am Sportplatz 2, 3, 4, 5, 6, Größe 9.440 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller im Aufteilungsplan vom 01.12.1993/11.04.1994 mit Nr. 4.8 bezeichnet.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, ca. 50,22 m², in Mehrfamilienhaus Baujahr 1993

Lage der Wohnungen: Jahnstraße 15, 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 08.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Wohnungseigentum im Grundbuchblatt 2176 auf
69.000,00 EUR,

für das Wohnungseigentum im Grundbuchblatt 2178 auf
93.000,00 EUR,

für das Wohnungseigentum im Grundbuchblatt 2183 auf
59.000,00 EUR.

AZ: 3 K 271/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 10. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Gartz Blatt 1665** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gartz, Flur 17, Flurstück 235, Größe 480 m²

laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus, Baujahr vor 1900, teilunterkellert, drei Wohneinheiten, eine Wohnung vermietet, einfacher Ausstattungszustand, Feuchteschäden und z. T. Schimmelbildung

Lage: Landkreis Uckermark, 16307 Gartz (Oder), Stettiner Straße 12

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

AZ: 3 K 404/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 10. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2179** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 543,41/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 1067, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 15, 17, 23 A, 23 B, 23 C, 25 A, 25 B, Am Sportplatz 2, 3, 4, 5, 6, Größe: 9.440 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller im Aufteilungsplan vom 01.12.1993/11.04.1994 mit Nr. 4.4 bezeichnet.

Lage der Wohnungen: Jahnstraße 15, 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, ca. 50,22 m², in Mehrfamilienhaus, Baujahr 1993, derzeit vermietet versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 10.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 57.000,00 EUR.

AZ: 3 K 266/09

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

Aufgebotssachen

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Aufgebot

Die für den Eigentümer, Bundesrepublik Deutschland (Entschädigungsfonds), der im Grundbuch von Wernsdorf Blatt 164 verzeichneten Grundstücke der Gemarkung Wernsdorf, Flur 1, Flurstücke 340 und 348 auftretende

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Zeppelinstr. 48, 14471 Potsdam

AZ: PDVK.209274, 20975.5003

- Antragstellerin -

hat das Aufgebot zur Löschung der in Abteilung II lfd. unter Nr 2 des genannten Grundbuches für den Schiffer Emil Ferdinand Julius Lehmann zu Gosen bei Erkner eingetragenen Vormerkung beantragt und glaubhaft gemacht, dass der Berechtigte unbekannt ist.

Der Berechtigte der vorgenannten Vormerkung wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Saal
Mittwoch, 02.06.2010	09:00	Saal 304

vor dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Schloßplatz 4 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, anderenfalls er mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

Geschäfts-Nr.: 9 C 71/09

Bekanntmachungen der Verwalter

Amtsgericht Neuruppin: AZ: 15 N 178/94

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Pritzwalker Bauunternehmen GmbH**, Bergstraße 52, 16928 Pritzwalk, soll die Schlussverteilung erfolgen. Für die Schlussverteilung steht voraussichtlich ein Betrag in Höhe von Euro 644.895,82 zur Verfügung. Hiervon abzusetzen sind die Gerichtskosten sowie die Vergütung des Verwalters und die sonstigen Masseverbindlichkeiten. Forderungen gemäß § 17 GesO sind in Höhe von insgesamt Euro 1.762.148,63 zu berücksichtigen. Das Verteilungsverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Neuruppin, Insolvenzabteilung, Karl-Marx-Straße 18 a, 16816 Neuruppin, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Torben Ottmar Herbold als Gesamtvollstreckungsverwalter, Haeckelstraße 10, 39104 Magdeburg

Registersachen

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Bernau

Yvonne Bollmann und Guido Kubitzke,
beide wohnhaft in Prenzlauer Chaussee 225, 16348 Wandlitz.

Beide Ehegatten haben wechselseitig das Recht ausgeschlossen, für den jeweils anderen Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs zu besorgen (UR-Nr. 1062/2008 S, Notarin Stöber aus Anketal).

GR 165

Amtsgericht Zossen

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Herr Ralf Geserich, geb. 03.03.1977, und Frau Sindy Geserich, geb. 30.10.1977, wohnhaft: Luckenwalder Straße 29, 14974 Ludwigsfelde.

Durch Vertrag vom 05.08.2008 (UR-Nr. 512/2008, vor der unterzeichnenden Rechtsanwältin Dr. Heike Schmieder als amtlich bestellte Vertreterin des Notars Diethard Schütze) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

GR 111

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Herr Christian Schmidt, geb. 11.06.1972, und Frau Manuela Schmidt, geb. 19.02.1978, wohnhaft: Jühnsdorfer Straße 11, 15834 Rangsdorf.

Durch Vertrag vom 20.08.2008 (UR-Nr. 249/2008 des Notars Dr. Peter Meier LL.M.) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

GR 112

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Potsdam

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis sowie die ebenfalls gestohlene Kriminaldienstmarke des Bediensteten Schmidt, Sylvio, Dienstausweisnummer: 003109, Farbe grün, Kriminaldienstmarke-Nr. 0437 der Polizei des Landes Brandenburg werden hiermit für ungültig erklärt.

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.